

# Rettungsdienstbedarfsplan Kreis Viersen

2022



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	6
2	Kreis Viersen .....	8
2.1	Raumordnung und strukturelle Situation .....	8
2.2	Einwohnerinnen und Einwohner sowie Flächen .....	8
2.3	Topographie und Landschaft .....	9
2.4	Verkehrsverhältnisse .....	9
2.5	Gefahrenschwerpunkte .....	10
2.6	Krankenhäuser / Kliniken .....	10
3	Träger des Rettungsdienstes .....	12
3.1	Trägerverwaltung .....	12
3.2	Ärztliche Leitung Rettungsdienst Kreis Viersen (ÄLRD) .....	12
3.3	Qualitätsmanagement .....	12
3.4	Kosten .....	13
4	Kreisleitstelle .....	14
4.1	Aufgaben .....	14
4.2	Betrieb .....	15
4.3	Standort .....	16
4.4	Personal .....	16
4.4.1	IST-Situation .....	16
4.4.2	Bedarfsanalyse .....	17
4.5	Ausstattung .....	17
4.6	Qualitätsmanagement .....	18
4.7	Kosten .....	19
5	Notfallrettung .....	20
5.1	Hilfsfristen .....	20
5.2	Träger der Rettungswachen .....	22
5.3	Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB) .....	22
5.4	IST-Situation Rettungswachen .....	23
5.4.1	Stadt Kempen .....	24
5.4.2	Stadt Nettetal .....	26
5.4.3	Kreis Viersen .....	27
5.4.3.1	Rettungswache Niederkrüchten/Schwalmtal .....	27
5.4.3.2	Interimsrettungswache Tönisvorst .....	29

5.4.4	Stadt Viersen .....	31
5.4.4.1	Rettungswachenstandort Viersen.....	31
5.4.4.2	Interimsrettungswachenstandort Viersen-Dülken .....	32
5.4.5	Stadt Willich.....	33
5.5	Bedarfsermittlung.....	35
5.6	Telenotarzt.....	36
5.7	Kosten .....	37
6	Krankentransport .....	38
6.1	Hilfsfristen.....	38
6.2	Betrieb .....	38
6.3	Besetzzeiten.....	39
6.3.1	Ist-Situation .....	39
6.3.2	Bedarfsermittlung.....	39
6.4	Kosten.....	41
7	Besondere Versorgungslagen .....	43
7.1	Sonder- und Spitzenbedarfe .....	43
7.2	Spezialfahrzeuge (Intensiv- und Schwerlasttransportwagen).....	43
7.3	Massenanfall von Verletzten (MANV) .....	44
7.3.1	Leitende Notärzte (LNA).....	44
7.3.2	Organisatorische Leitungen Rettungsdienst (OrgL) .....	44
7.3.3	weitere Vorkehrungen.....	45
7.3.3.1	MANV-Plan .....	45
7.3.3.2	Abrollbehälter für den MANV (AB MANV) .....	45
7.3.3.3	Abrollbehälter für einen Dekontaminationsplatz (AB V-Dekon) .....	45
7.3.3.4	Schnelleinsatzgruppen (SEG) .....	45
7.4	Ersthelfer-App .....	46
7.5	Notfallseelsorge (NFS) .....	46
8	Luftrettung .....	47
8.1	Rettungshubschrauber "Christoph 9" .....	47
8.2	Intensivtransporthubschrauber "Christoph Rheinland" .....	47
9	Aus- und Fortbildung .....	49
9.1	Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen.....	49
9.1.1	Vollausbildung .....	49
9.1.2	Weiterqualifizierung .....	49
9.2	Kreisfortbildung und Zertifizierung .....	52

9.3	Praxisanleitung.....	54
10	Aufgabenerledigung durch Unternehmer.....	55
10.1	Malteser Hilfsdienst e.V.....	55
10.2	Deutsches Rotes Kreuz, Rettungs- und Einsatzdienste Düsseldorf, gGmbH (DRK gGmbH)...	55
11	Tabellenverzeichnis.....	57
12	Abbildungsverzeichnis.....	59

## 1 Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

In diesem Rahmen stellt der Träger des Rettungsdienstes einen Bedarfsplan auf, in dem insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen (RW), weitere Qualitätsanforderungen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen sind.

Das RettG NRW schreibt vor, dass der Bedarfsplan für den Rettungsdienst kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben ist. Der Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) ist dabei die Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen im Bereich des Rettungsdienstes.

Der Rettungsdienst umfasst nach dem RettG NRW

- die Notfallrettung,
- den Krankentransport sowie
- die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der zum Feuerschutz enthaltenen Regelungen.



## 2 Kreis Viersen

### 2.1 Raumordnung und strukturelle Situation

Mit rund 299.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 31.12.2020) und 530 Einwohnerinnen und Einwohnern pro km<sup>2</sup> ist der Kreis Viersen als verhältnismäßig stark verdichtet zu bezeichnen. Im Vergleich der Kreise des Bundesgebietes ist der Kreis Viersen dem siedlungsstrukturellen Gebietstyp eines „hochverdichteten Kreises in Regionen mit großen Verdichtungsräumen“ (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) zuzuordnen. Der vergleichsweise hohe Verdichtungsgrad und letztlich die Struktur des Kreises sind auf seine besondere Lage am Rande des Rhein-Ruhr-Ballungsraumes sowie der Verdichtungsräume im Königreich der Niederlande zurückzuführen, insbesondere auf die unmittelbare Nachbarschaft der Oberzentren Krefeld, Mönchengladbach und Düsseldorf, zu denen starke funktionelle Verflechtungen bestehen sowie den Städten Venlo und Roermond.



Abbildung 1: Kreis Viersen (Gemarkungen) und Umland (Quelle: eigene Darstellung)

Nach der Landesplanung zählt das östliche Kreisgebiet mit den Städten Kempen, Tönisvorst, Willich und Viersen zur Ballungsrandzone, während das westliche Kreisgebiet mit der Stadt Nettetal und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal den „Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ zuzuordnen ist.

### 2.2 Einwohnerinnen und Einwohner sowie Flächen

Die rund 299.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Viersen verteilen sich auf neun Kommunen mit einer Gesamtfläche von rd. 564 km<sup>2</sup>. Nachfolgend wird die Einwohnerverteilung gemeindescharf dargestellt:



Kommune	Einwohnerinnen und Einwohner	Fläche in km <sup>2</sup>	Einwohnerinnen und Einwohner je km <sup>2</sup>
Gemeinde Brüggen	15.934	61,20	260,36
Gemeinde Grefrath	14.759	30,98	476,40
Stadt Kempen	34.537	68,80	501,99
Stadt Nettetal	42.438	83,87	505,98
Gemeinde Niederkrüchten	14.948	67,07	222,87
Gemeinde Schwalmtal	19.012	48,11	395,18
Stadt Tönisvorst	29.249	44,34	659,65
Stadt Viersen	77.376	91,10	849,35
Stadt Willich	50.283	67,80	741,64
Gesamt	298.536	563,27	530,01

Tabelle 1: Einwohnerinnen und Einwohner sowie Fläche im Kreis Viersen - Stand 31.12.2020 (Quelle: Landesbank, Landesbetrieb Information und Technik NRW)

### 2.3 Topographie und Landschaft

Die Länge der Kreisgrenze beträgt insgesamt 148,0 km, die längste Ausdehnung des Kreisgebietes beträgt

- in West-Ost-Richtung 39,0 km sowie
- in Nord-Süd-Richtung 28,7 km.

Der Kreis grenzt

- im Norden an die Kreise Kleve und Wesel 34,0 km,
- im Osten an die Stadt Krefeld 26,0 km
- im Südosten an den Rhein-Kreis Neuss 16,0 km,
- im Süden an die Stadt Mönchengladbach 25,0 km,
- im Südwesten an den Kreis Heinsberg 12,0 km sowie
- im Westen an das Königreich der Niederlande 37,0 km.

### 2.4 Verkehrsverhältnisse

Am 01.01.2021 waren im Kreisgebiet Viersen insgesamt ca. 228.330 Kraftfahrzeuge zugelassen. Das Straßennetz für den überörtlichen Verkehr verteilt sich mit rund

- 65 km auf Bundesautobahnen,
- 47 km auf Bundesstraßen,
- 241 km auf Landesstraßen sowie
- 165 km auf Kreisstraßen (Stand: 01.01.2021).

Der Kreis Viersen gehört zum Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zu den VRR-Linien gehören die Zugverbindungen

- Kleve-Kempen-Krefeld-Düsseldorf (RE 10 „Niers-Express“),
- Kaldenkirchen-Viersen-Mönchengladbach-Köln Messe Deutz (RE 8),
- Venlo-Nettetal-Viersen-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hamm (RE 13 „Maas-Wupper-Express“),
- Aachen-Mönchengladbach-Viersen-Krefeld-Duisburg-Oberhausen-Dinslaken-Wesel (RB 33 „Rhein-Niers-Bahn“),

- Mönchengladbach-Viersen-Krefeld-Duisburg-Oberhausen-Dinslaken-Wesel (RB 35 „Emscher-Niederrhein-Bahn“) sowie
- Mönchengladbach-Viersen-Krefeld-Duisburg-Mülheim-Essen-Gelsenkirchen-Haltern am See (RE 42 „Niers-Haard-Express“).

Innerhalb des Kreisgebietes und zu den Nachbarstädten Krefeld, Mönchengladbach, Neuss und Düsseldorf verkehren vier Schnellbuslinien und 29 Standardlinien.

In der Gemeinde Grefrath befindet sich ein Verkehrslandeplatz für Motorflugzeuge, Motorsegler und Segelflugzeuge.

## 2.5 Gefahrenschwerpunkte

Besondere Anforderungen an den Rettungsdienst ergeben sich beim Massenanfall von Verletzten (MANV) oder bei speziellen Krankheitsbildern, z. B. Infektionserkrankte oder Brandverletzte. Diese Risiken sind im Kreis Viersen nicht erkennbar höher als in anderen Kreisen, aber latent vorhanden:

- zwei Störfallbetriebe gem. § 30 des Gesetzes über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) im Stadtgebiet Kempen,
- ein Störfallbetrieb gem. § 30 BHKG im Stadtgebiet Viersen,
- der an das Stadtgebiet Willich-Neersen angrenzende Flughafen Mönchengladbach,
- die durch das gesamte Kreisgebiet führende Hauptbahnverbindung Mönchengladbach-Venlo,
- die den Kreis durchkreuzenden Bundesautobahnen BAB 40, BAB 44, BAB 52 und BAB 61 (inkl. des Schwerlast- und Gefahrgutverkehrs in Richtung der und aus den Niederlanden),
- eine umfangreiche Mischung unterschiedlicher Gewerbebetriebe sowie
- das ehemalige Flugplatzgelände der britischen Streitkräfte (Javelin Barracks) in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebietes Niederkrüchten.

## 2.6 Krankenhäuser / Kliniken

Im Kreis Viersen gibt es sechs Krankenhäuser / Kliniken, teils mit Notaufnahme.

### Krankenhäuser / Kliniken im Kreis Viersen

Alexianer Tönisvorst GmbH, Hospitalstraße 2, 47918 Tönisvorst

Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH, Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen

Hospital zum Heiligen Geist GmbH & Co. KG, Von-Broichhausen-Allee 1, 47906 Kempen

LVR-Klinik Viersen, Hauptstandort, Johannisstr. 70, 41749 Viersen

St. Irmgardis-Krankenhaus Süchteln GmbH, Tönisvorster Straße 26, 41749 Viersen

Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH, Sassenfelder Kirchweg 1, 41334 Nettetal

Tabelle 2: Krankenhäuser / Kliniken im Kreis Viersen



### 3 Träger des Rettungsdienstes

#### 3.1 Trägerverwaltung

Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Der Träger des Rettungsdienstes hat somit die Verantwortung für die Aufgabe Rettungsdienst. Er hat in seinem Gebiet den Rettungsdienst unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik verantwortlich und im Benehmen mit den Trägern der RW sach- und fachgerecht zu organisieren und hält zu diesem Zweck eine entsprechende Trägerverwaltung vor, welche insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- kontinuierliche Aufstellung und Fortschreibung von Bedarfsplänen,
- Errichtung und Betrieb einer Leitstelle,
- Wahrnehmung der Fachaufsicht,
- Zusammenarbeit mit den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben,
- Bestellung einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst,
- Regelung des Einsatzes von Leitenden Notärztinnen und Notärzten sowie Organisatorischen Leitungen Rettungsdienst,
- Schaffung und Fortentwicklung von Qualitätsmanagementstrukturen,
- Konzeption der Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals (inkl. Zertifizierung der Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen),
- Beteiligung an der Luftrettung,
- Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten,
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und weiteren Dritten (z. B. Bezirksregierung, Landesverbänden der Krankenkassen, LKT NRW) sowie
- Planung und Durchführung sowie Administration von Projekten zur Weiterentwicklung des Rettungsdienstes (z. B. elektronische Einsatzdokumentation, Ersthelfer-App, Telenotarzt).

#### 3.2 Ärztliche Leitung Rettungsdienst Kreis Viersen (ÄLRD)

Nach § 7 Abs. 3 RettG NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) zu leiten und zu überwachen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben der ÄLRD erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes.

Im ersten Quartal 2020 wurde die beim Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises eingerichtete Stelle der ÄLRD mit einer entsprechend medizinisch qualifizierten Vollzeitkraft besetzt.

#### 3.3 Qualitätsmanagement

Nach § 7a Abs. 2 RettG NRW hat der Träger des Rettungsdienstes darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Rettungsdienstbereiches geeignete Qualitätsmanagementstrukturen, mit Hilfe derer man die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rettungsdienst analysieren und verbessern kann, geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wurde im Kreis Viersen im Jahr 2020 flächendeckend ein System zur elektronischen Dokumentation von Einsätzen in Betrieb genommen. Mit Hilfe dieses Systems ist es möglich, sämtliche Einsätze im Rettungsdienst anhand einheitlicher Vorgaben und festgelegter Daten zu dokumentieren und im Nachhinein umfassend auszuwerten. Hierdurch ist es mit wenig Aufwand möglich, wichtige Rückschlüsse über die Qualität im Rettungsdienst sowie ggf. notwendige Anpassungen zu gewinnen.

### 3.4 Kosten

Die Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes sind sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten, welche auf Grundlage der dargestellten Rahmenbedingungen entstehen.

Die entsprechenden Kosten werden auf Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für die Notfallrettung und den Krankentransport auf Basis der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle aufgeteilt.

Der auf die Einsatzart Krankentransport entfallende Anteil fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ein. Er wird somit nicht an die Träger der RW weitergegeben.

Der auf die Einsatzart Notfallrettung entfallende Kostenanteil wird auf die Träger der RW im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

Grundlage der Umlage der Kosten ist die Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes in der Fassung vom 17.12.2018.

## 4 Kreisleitstelle

Nach § 7 Abs. 1 RettG NRW errichten und unterhalten die Kreise als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz nach § 28 Abs. 1 BHKG zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle). Die Leitstelle ist so auszustatten, dass sie auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen kann.

### 4.1 Aufgaben

In der Leitstelle ist der Notruf 112 aus dem gesamten Kreisgebiet aufgeschaltet. Weiterhin sind die Rufnummern für den Krankentransport (02162/19222) und für das Notfallfax (02162/351603) in der Leitstelle aufgeschaltet. Zusätzlich werden Notrufe von Menschen mit eingeschränkten Sprach- und Hörfähigkeiten über die jüngst eingeführte NORA-App mittels direktem bidirektionalen Kontakt zur Leitstelle bearbeitet (Die Kosten der NORA-App werden vom Bund erstattet). Weiterhin sind bei der Leitstelle zahlreiche Gefahrenmeldeanlagen (Brände, Chlor, Stickstoff, Ammoniak etc.) aufgeschaltet; lösen diese Anlagen aus, wird die Leitstelle automatisch informiert, sodass zielgerichtet die nötigen Einsatzmittel (Feuerwehr, Rettungsdienst) alarmiert werden können. In diesem Rahmen ist es Aufgabe der Leitstelle alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken, zu koordinieren und zu dokumentieren. Sie steuert den bedarfsgerechten Einsatz der verfügbaren Einsatzmittel und arbeitet mit den RW, den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notdienst und des Katastrophenschutzes zusammen.

Neben der Alarmierung und Disposition von Einsatzkräften und -mitteln der RW und Feuerwehren im Einsatzgeschehen alarmiert die Kreisleitstelle auf Anforderung und bei Bedarf u. a. zudem

- die leitende Notärztin bzw. den leitenden Notarzt (LNA),
- die Organisatorische Leitung Rettungsdienst (OrgL),
- die Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes (DRK und MHD),
- die Notfallseelsorge (NFS),
- die Angehörigen der Hilfsorganisationen (bspw. DRK, MHD),
- Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),
- die Rettungshundestaffel sowie
- Katastrophenschutzeinheiten gem. Landeskonzepten NRW.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren im gesamten Kreisgebiet erfolgt über digitale Funkmeldeempfänger oder Sirene nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückordnungen der Städte und Gemeinden. Die Alarmierung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Hilfsorganisationen erfolgt grundsätzlich über digitale Funkmeldeempfänger. Als Redundanz zum digitalen Alarmierungssystem wurde DIVERA eingeführt, um die Erreichbarkeit der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen, THW sowie weiteren kreiseigenen Einheiten über einen zusätzlichen Meldeweg zu gewährleisten.

Zudem ist die Kreisleitstelle die Führungseinrichtung des Kreises Viersen in Krisen und bei Großschadensereignissen. In dieser Funktion alarmiert sie ggf. den Krisenstab und das Bürgertelefon des Kreises Viersen sowie ggf. weitere für eine Krisenbewältigung oder ähnliches benötigte Behörden oder Einrichtungen und Dienststellen.

Ergänzend sind Bereitschaftsdienste der örtlichen Ordnungsbehörden und weitere Fachämter (bspw. Gesundheitsamt, Amt für Schulen, Jugend und Familie, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) über die Leitstelle erreichbar.

Die Leitstelle ist auf Anforderung verpflichtet, Nachbarstädten und -kreisen Hilfe zukommen zu lassen, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 8

Abs. 2 RettG NRW). Durch enge Verbindungen mit den Leitstellen der Nachbarkreise und den Niederlanden werden gebiets- und grenzüberschreitende Einsätze ermöglicht.

Zudem führt die Leitstelle einen Nachweis über freie Behandlungskapazitäten (§ 8 Abs. 3 RettG NRW). In diesem Rahmen wird in enger Abstimmung zwischen der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, der Kreisleitstelle und den Krankenhäusern im Kreisgebiet das Krankenhausmodul im Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG NRW) betrieben.

In diesem System werden alle Krankenhäuser des Kreises mit den relevanten Daten der Versorgungskapazitäten und Fachabteilungen definiert. Sollte es in einem Krankenhaus zu einem Versorgungspass kommen (z. B. alle Intensivbetten belegt sein oder sich ein medizinisches Gerät in Wartung befinden), wird diese Meldung von den einzelnen Krankenhäusern direkt im System dokumentiert. Eine automatisierte Zurücksetzung der Meldungen erfolgt an zwei verschiedenen Zeitpunkten pro Tag.

Zusätzlich zu den Krankenhäusern im Kreis Viersen kann die Leitstelle die für die Versorgung der Bevölkerung des Kreises notwendigen Kapazitäten in den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten betrachten.

Als Führungsunterstützungssoftware wird CommandX genutzt. Die Software dient vornehmlich zur Bewältigung von Großschadenlagen und MANV. Das System läuft parallel zum Einsatzleitsystem und ist kreisweit ausgerollt. Auch die Einsatzleitungen der Kommunen (bspw. Feuerwehr) können hierauf lokal zugreifen. Kostenträger dieser Software ist der Kreis Viersen. Es handelt sich dabei nicht um Kosten des Rettungsdienstes.

Zudem existiert mit MOWAS ein modulares Warnsystem, mit dem die Bevölkerung bei bestimmten Gefahrenlagen gewarnt werden kann. Über diese Software können verschiedene Warn-Apps (bspw. NINA, Katwarn, BIWAPP) auf den Smartphones der Bevölkerung angesteuert werden, wodurch die Nutzerinnen und Nutzer eine zielgerichtete Warnung vor Gefahren erhalten.

Über AML („Advanced Mobile Location“) können Notrufe, die über ein Mobiltelefon eingehen, lokalisiert werden. Über die GPS-Koordinaten des Mobiltelefons kann eine Ortung des bzw. der Notrufenden erfolgen.

ECall ist ein weiteres System, das aus Fahrzeugen heraus bei bestimmten ermittelten Gefahrensituationen (bspw. Verkehrsunfall) einen automatischen Notruf generiert und hierbei spezifische Informationen wie Lage des Fahrzeugs, Anzahl der Insassen, Antriebsart etc. an die Leitstelle überträgt.

Die Kosten der vg. drei Anwendungen werden teils vom Land erstattet und sind allesamt keine Kosten des Rettungsdienstes.

Zur mobilen Patientendatenerfassung wird die Software NIDA genutzt, die zudem einen Austausch zwischen Leitstelle und Einsatzpersonal ermöglicht.

## 4.2 Betrieb

Die Zahl der durch die Leitstelle disponierten Einsätze hat sich in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht. Im Jahre 2018 wurde erstmalig die Grenze von 40.000 Einsätzen überschritten. Dabei verteilen sich die disponierten Einsätze wie folgt auf die Bereiche Rettungsdienst sowie Brand-/Katastrophenschutz:

		2018	2019	2020	1. HJ 2021
Rettungsdienst	absolut	36.320	39.043	38.714	19.349
	relativ	90,06 %	91,51 %	91,08 %	91,21 %
Brand-/Katastrophenschutz	absolut	4.007	3.623	3.791	1.865
	relativ	9,94 %	8,49 %	8,92 %	8,79 %
<b>Gesamt</b>		<b>40.327</b>	<b>41.690</b>	<b>40.434</b>	<b>20.166</b>
Steigerung im Vergleich zum Vorjahr		---	3,38 %	-3,01 %	-0,25 %

Tabelle 3: durch die Kreisleitstelle disponierte Einsatzzahlen im Kreis Viersen

#### 4.3 Standort

Die Kreisleitstelle Viersen ist im zweiten und dritten Obergeschoss der Feuer- und Rettungswache der Stadt Viersen, Gerberstraße 3, 41748 Viersen untergebracht.

Die Rahmenbedingungen der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes sind in einem Vertrag zwischen Stadt und Kreis Viersen fixiert.

Bzgl. der Unterbringung der Kreisleitstelle ist vorgesehen, entsprechende Kapazitäten im geplanten Neubau eines Bevölkerungsschutzzentrums zu berücksichtigen. Im Jahre 2022 soll hierzu eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden.

#### 4.4 Personal

Die Kreisverwaltung betreibt die Leitstelle mit kreiseigenem Personal. Für die Disposition werden Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und für den Bereich Systemadministration und Datenpflege Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

##### 4.4.1 IST-Situation

Um die Aufgaben der Kreisleitstelle gewährleisten zu können, werden Disponentinnen und Disponenten im Schichtdienst sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Tagesdienst eingesetzt.

Derzeit müssen 25 Disponentinnen und Disponenten im Zuge der Anpassung des EU-Arbeitszeitrechtes für die Disponierung im 24 Stunden-Dienst eingesetzt werden. Dabei sind aus Sicherheitsgründen zwei Einsatzleitplätze rund um die Uhr (DIN EN 50518-3 Nr. 4.1) zu besetzen; ein weiterer Einsatzleitplatz ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu besetzen. Beim implementierten Schichtmodell steht jederzeit eine Erstverstärkung zur Verfügung, die von einer Disponentin bzw. einem Disponenten im Bereitschaftsdienst auf der Leitstelle gestellt wird. Weitere Verstärkung der Disponentinnen und Disponenten (z. B. bei einem Unwetterereignis oder MANV) ist durch die Alarmierung weiterer Disponentinnen und Disponenten aus der Freizeit sicherzustellen („Leitstellenalarm“). Das System „Leitstellenalarm“ aus der Freizeit wird zukünftig evaluiert, um die Eintreffzeiten der Disponentinnen und Disponenten nach Alarmierung zu ermitteln.

Der 24 Stunden-Dienst basiert auf einer Arbeitsleistung der Disponentinnen und Disponenten von 14,5 Stunden (Vollarbeit) und einer Bereitschaftszeit von 9,5 Stunden. In dieser Bereitschaftszeit befinden sich die Disponentinnen und Disponenten einsatzbereit auf der Leitstelle.

Um die Führung und die sich zum sicheren und gesetzeskonformen Betrieb der Kreisleitstelle ergebenden Aufgaben kontinuierlich zu gewährleisten, werden zudem sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



im Tagesdienst eingesetzt. Hierbei handelt es sich um die Leitung der Kreisleitstelle, die stellvertretende Leitung der Leitstelle (Systemadministration), die bzw. den Kommunikationsadministrator/-administratorin sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, welche/r in den Bereichen der Datenpflege und des Qualitätsmanagementsystems eingesetzt wird.

Durch die Administration ist außerhalb der Tätigkeit im Tagesdienst eine technische Rufbereitschaft vorgesehen, um auf außergewöhnliche technische Probleme (z. B. Ausfall eines Servers, Ausfall der Telefonanlage, notwendige Führungsaufgaben bei großen Schadensereignissen etc.) jederzeit reagieren zu können und die Kreisleitstelle somit einsatzbereit zu halten.

#### 4.4.2 Bedarfsanalyse

Unter anderem zur Ermittlung des Personalbedarfs wurde im Jahre 2021 eine Organisationsuntersuchung der Leitstelle beauftragt, welche im ersten Quartal 2022 durchgeführt wird.

Im Rahmen dieser Organisationsuntersuchung sollen die Arbeitsprozesse vor dem Hintergrund rechtlicher und fachlicher Vorgaben kritisch überprüft und hinterfragt werden. Hierbei sollen Optimierungspotenziale im Aufgabenzuschnitt und in der Arbeitsorganisation benannt werden. Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Erfassung und Darstellung des IST-Zustands,
- Durchführung einer Aufgaben-, Organisations- und Geschäftsprozesskritik,
- Ermittlung der zu besetzenden Einsatzleitplätze nach Stunden und Tagesarten,
- Erarbeitung eines Vorschlags zur Organisation inklusive eines Umsetzungskonzeptes für organisatorische und personelle Maßnahmen,
- Erstellung eines Vorschlags zur Kostenaufteilung auf die Bereiche Rettungsdienst sowie Brand- und Katastrophenschutz sowie
- Durchführung einer Stellenbemessung auf Grundlage der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung.

Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung werden in der nächsten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans berücksichtigt.

#### 4.5 Ausstattung

Die Leitstelle ist dem jeweiligen Stand der Technik und der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung und Einsatzlenkung entsprechend ausgestattet. Hierzu gehören insbesondere

- eine kombinierte Kommunikationsanlage für Notrufannahme, Telefonanlage und Digitalfunk mit Zielwahlleitungen zu den RW, Krankenhäusern, zur Leitstelle der Kreispolizeibehörde (Notruf 110), zu Nachbarleitstellen sowie mit Telefax- und Emailanschlüssen,
- eine Funkanlage mit Ankopplung eines Funkmeldesystems sowie einer Einrichtung für Funk-/Drahtüberleitung und Richtfunkstrecke,
- ein Einsatzleitsystem mit fünf Arbeitsplätzen (sowie Reserveplätzen), sieben Systemplätzen und einer Serverfarm zur Durchführung der Einsatzbearbeitung, der Alarmierungen, der Dokumentation und Auswertung mit Ankopplung von Gefahrenmeldeanlagen, Funkmelde- und Alarmierungseinrichtungen, GPS-Navigationssystem und GSM-SMS-Alarmierung,
- Anbindung an einen bundesweiten Flottenserver zum Austausch von Einsatzmitteln und Einsatzanforderungen insbesondere mit den Nachbarleitstellen Kleve, Krefeld und Wesel; dieser wurde erweitert, um auch einen Austausch mit den Nachbarleitstellen Heinsberg und Mönchengladbach sowie perspektivisch weiteren Leitstellen bundesweit zu ermöglichen,

- eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) in Form einer Anlage zur Versorgung der gesamten technischen Einrichtung der Kreisleitstelle für ca. 2-4 Stunden sowie als zweite Rückfallebene ein Notstromaggregat,
- ein komplexes Netz aus über 20 Servern (Tendenz steigend), um den Anforderungen der Anbindung an unterschiedlichste Technologien und Systeme zu gewährleisten,
- eine Anbindung an das C4-Abrechnungssystem im KRZN zur Bereitstellung von Abrechnungsdatensätzen für die Abrechnungs- und Transportscheinstellen der RW im Kreisgebiet,
- mehrere Server in der gesicherten, demilitarisierten Zone des KRZN zu Kommunikationszwecken mit externen, über Schnittstellen angebotenen Systemen,
- eine zusätzliche Anbindung an das MOWAS-System des Bundes, mit Alarmierungsmöglichkeit diverser Apps und Kommunikation mit angebotenen Leitstellen etc., auch bei Internetausfall über gesicherte bidirektionale Satellitenkommunikation und zusätzliche Internet-Standleitung,
- ein Client-Server-Netzwerk für die administrative Arbeit der Leitstelle, E-Mail-Verkehr und Internetbetrieb (Umweltbundesamt, Deutscher Wetterdienst, IG NRW etc.),
- diverse Virtualisierungsmöglichkeiten für die jeweiligen Sicherheits- und Redundanzansprüche (vSphere, HyperV, everRun)
- eine digitale Dokumentationsanlage mit Langzeit- und Kurzzeitdokumentation sowie
- Server für die elektronische Einsatzdokumentation (NIDA).

Der Kreis Viersen hat die bisherige analoge Funktechnik zur Alarmierung der Einsatzkräfte auf eine digitale Funkalarmierung umgestellt. Zur Schaffung der hierzu notwendigen Infrastruktur wurden daher in geographisch besonders geeigneten Bereichen des Kreisgebietes insgesamt 49 Digitale Alarmumsetzer (DAU) errichtet. Zusätzlich werden ein mobiler DAU zur Kompensation von längerfristigen Ausfällen im gesamten Kreisgebiet sowie ein weiterer DAU im ELW 2 des Kreises Viersen eingesetzt.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Landes NRW ist für den BOS-Funkbereich des Kreises Viersen die digitale Funktechnik eingeführt worden. Nach dem Ergebnis einer EU-Ausschreibung wurden digitale BOS-Funkgeräte beschafft und in die Einsatzfahrzeuge des Kreises (auch bundes- und landeseigene KatS-Einsatzfahrzeuge sowie KatS-Einsatzfahrzeuge der anerkannten Hilfsorganisationen) und der Städte und Gemeinden eingebaut. Der Einsatzstellenfunk aller BOS wird ebenfalls zunehmend mit Digitalfunkgeräten betrieben, weshalb sich die Anzahl der zu administrierenden Geräte stetig erhöht (derzeit ca. 1.500 Geräte kreisweit). Die Anbindung der Kreisleitstelle an die Infrastruktur des Bundes erfolgte im Jahre 2017 über die vom Land NRW zur Verfügung gestellte Schnittstelle „Digitalfunkstecker NRW“.

Die Leitstelle arbeitet mit dem Einsatzleitprogramm COBRA der Firma ISE. Seit Mai 2018 findet die Version C4 Anwendung.

#### 4.6 Qualitätsmanagement

Die Kreise Heinsberg, Kleve und Viersen sowie der Rhein-Kreis-Neuss haben sich im Jahr 2011 zum Verbund „Qualitätsmanagement in 4 Leitstellen - kurz QM L4“ zusammengeschlossen, um gemeinsam ein Qualitätsmanagement nach DIN-Norm für ihre Kreisleitstellen aufzubauen. Mit fachlicher Unterstützung der Firma Siratec Unternehmensberatung Rhein-Ruhr GmbH aus Castrop-Rauxel ist es den beteiligten Kreisen gelungen, gemeinsam die Anforderungen an ein solches Qualitätsmanagement zu erarbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sukzessiv in die laufenden Prozesse des Leitstellenalltages zu integrieren.

Mit dem Aufbau des Qualitätsmanagements ist eine Beschreibung der Gesamtabläufe in den Leitstellen geschaffen worden sowie ein Qualitätshandbuch für die Aufgaben entstanden.

## 4.7 Kosten

Die Kosten der Kreisleitstelle sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten, welche auf Grundlage der dargestellten Rahmenbedingungen entstehen und in Absprache mit den Kostenträgern erstattet werden.

Die Kosten der Kreisleitstelle werden entsprechend eines Verteilerschlüssels auf die Aufgabenbereiche "Rettungsdienst" sowie "Brand- und Katastrophenschutz" aufgeteilt. Aufgrund des relativen Anteils der Rettungsdiensteinsätze an den Gesamteinsatzzahlen in Höhe von über 90 % wird der relative Kostenanteil für den Aufgabenbereich Rettungsdienst zunächst auf 65 % festgesetzt.

Der auf den Rettungsdienst entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle wird auf der Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für den Krankentransport und die Notfallrettung nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle aufgeteilt.

Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.

Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil der Kreisleitstelle wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

Grundlage der Umlage der Kosten ist die Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle in der Fassung vom 17.12.2018.

## 5 Notfallrettung

Nach § 2 Abs. 1 RettG NRW umfasst der Rettungsdienst u. a. auch die Notfallrettung. Die Notfallrettung hat die Aufgabe bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarztwagen (NAW) oder Rettungstransportwagen (RTW) oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und -patienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

Notfallpatientinnen bzw. -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich in diesem Rahmen nur auf den bodengebundenen Rettungsdienst.

### 5.1 Hilfsfristen

Die Eintreffzeit, auch Hilfsfrist genannt, ist eine Planungsgröße für den jeweiligen Rettungsdienstbereich. Sie wird vom Zeitpunkt des Anfangs der Disposition der Leitstellendisponentin bzw. des Leitstellendisponenten an berechnet (Einsatzöffnung), und endet mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort nächstgelegenen Straße (zuletzt konkretisiert durch RdErl. des MGEPA NRW vom 08.11.2010 (seit Juni 2017 MAGS NRW)).

Ihre Festsetzung ist im Bedarfsplan Aufgabe des Planungsträgers und damit des Kreises Viersen (§ 12 Abs. 1 RettG NRW). Während des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes NRW (Art. 17 des 1. Modernisierungsgesetzes) wurde auch über die Frage diskutiert, ob die Eintreffzeit gesetzlich geregelt werden sollte. Der Gesetzgeber hat eine derartige Regelung nicht getroffen; ebenso hat die Rechtsprechung bislang noch keine bestimmte Eintreffzeit festgelegt. Dies bedeutet, dass keine gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung einer bestimmten Eintreffzeit besteht. Es kann insoweit als Planungsgröße auf die Kommentierung zum Rettungsdienstgesetz vom 24.11.1992 Bezug genommen werden.

Demzufolge soll das Netz der RW so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit bzw. Hilfsfrist von bis zu acht Minuten im städtischen Bereich und von bis zu zwölf Minuten im ländlichen Bereich erreichbar ist. Dabei kommt es nach geltender Rechtsprechung bei der Feststellung der Hilfsfrist auf den Zeitpunkt des Eintreffens des ersten Notfallrettungsmittels (RTW oder NEF) am Notfallort an.

Die Zuordnung eines Bereiches zu einer städtischen oder ländlichen Struktur kann gemäß Landesentwicklungsplanung unter Zuhilfenahme verschiedener Anhaltspunkte erfolgen, bspw.

- Einwohnerdichte (> 1.000/km<sup>2</sup>) als Hinweis auf eine städtische Kultur,
- Mindesteinwohnerzahl (> 20.000 Einwohner/Wohnplatz),
- Verkehrsstruktur und verkehrstechnische Erschließung sowie
- Industrie- und Gewerbestruktur.

Im Rahmen eines im Jahre 2018 erstellten Gutachtens („Rettungsdienstgutachten“) wurde eine erneute Bewertung sämtlicher Gemarkungen vorgenommen. Dabei wurde sich einerseits an den o. g. Bewertungskriterien der Landesentwicklungsplanung orientiert. Andererseits wurden sämtliche Gemarkungen anhand einer Empfehlung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst aus dem Jahr

2009 bewertet. Demzufolge liegt ein Einsatzkernbereich, in dem eine Hilfsfrist von bis zu 8 Minuten zugrunde gelegt werden soll, in der Regel dann vor, wenn folgende Kriterien gegeben sind:

- Einwohnerzahl > 25.000 Einwohner.
- Einwohnerdichte > 300 Einwohner pro km<sup>2</sup> sowie
- Notfallrate je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner > 60 für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Aspekte wurde die nachfolgende Bewertung der Gemarkungen im Kreisgebiet mit dem Ergebnis der Zuordnung zum städtischen oder ländlichen Bereich vorgenommen:

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Hilfsfrist
Brüggen	Brüggen	ländlich / 12 Minuten
	Bracht	
Grefrath	Grefrath	
	Oedt	
Kempen	Kempen	städtisch / 8 Minuten
	Schmalbroich	ländlich / 12 Minuten
	St. Hubert	
	Tönisberg	
Nettetal	Breyell / Schaag	
	Hinsbeck	
	Kaldenkirchen	
	Leuth	
	Lobberich	
Niederkrüchten	Niederkrüchten	ländlich / 12 Minuten
	Elmpt	
Schwalmtal	Amern	
	Waldniel	
Tönisvorst	St. Tönis	städtisch / 8 Minuten
	Vorst	ländlich / 12 Minuten
Viersen	Boisheim	ländlich / 12 Minuten
	Dülken	städtisch / 8 Minuten
	Süchteln	ländlich / 12 Minuten
	Viersen	städtisch / 8 Minuten
Willich	Anrath	ländlich / 12 Minuten
	Neersen	
	Schiefbahn	
	Willich	städtisch / 8 Minuten

Tabelle 4: Einordnung der Gemarkungen in „städtisch“ und „ländlich“

Mit dem „Sicherheitsniveau“, auch „Erreichungsgrad“ genannt, wird der Grad der Einhaltung der vom Planungsträger vorzusehenden Eintreffzeit (Hilfsfrist) beschrieben, in der in einem Rettungswachensversorgungsbereich (RWVB) alle an einer Straße gelegenen Notfallorte rettungsdienstlich qualifiziert bedient sein sollten. Für die Bedarfsplanung bedeutet die Eintreffzeit (Hilfsfrist) mit einem Sicherheitsniveau von z. B. 80 % bis 90 % der Notfälle, dass für die restlichen Einsätze der Notfallrettung in der Realität eine längere Hilfsfrist einschränkend in Kauf genommen wird. Unter diese Ausnahmefälle sind witterungs- und verkehrsbedingte Ausnahmesituationen sowie auch das Notfallaufkommen in entlegenen oder äußerst dünn besiedelten Gebieten zusammen zu fassen. Als Voraussetzung für die Einhaltung der Eintreffzeit ist es damit nicht zwingend erforderlich, Gebiete mit sehr geringer Notfallwahrscheinlichkeit planerisch zu versorgen.

Hinsichtlich des angestrebten Erreichungsgrades hat eine Arbeitsgruppe des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst empfohlen, dass ein Erreichungsgrad von mindestens 90 % der auswertbaren hilfsfristrelevanten Notfalleinfahrten in einem vom Träger festgelegten Zeitraum eingehalten werden soll. Dieser Empfehlung hat sich das MGEPA NRW (seit Juni 2017 MAGS NRW) angeschlossen (RdErl. vom 08.11.2010). Dieser Planungsrichtwert wird für die Notfallrettung im Kreis Viersen zugrunde gelegt.

## 5.2 Träger der Rettungswachen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 6 Abs. 1 RettG NRW als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen. Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Großen kreisangehörigen Städte Träger von RW. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von RW, soweit ihnen durch den RDBP diese Aufgabe zugewiesen wird (§ 6 Abs. 2 RettG NRW).

Die Stadt Viersen ist somit als Große kreisangehörige Stadt kraft Gesetz Träger einer RW, die Mittleren kreisangehörigen Städte Kempen, Nettetal und Willich auf Grundlage dieses RDBP.

Im Zuge des o. g. Rettungsdienstgutachtens wurde aufgezeigt, dass in den Gemarkungen Dülken und Tönisvorst die Hilfsfrist nicht erreicht werden konnte und stark von der rechtlichen Vorgabe von 90 % abwich, weshalb dort in Absprache mit den Kostenträgern Interimsrettungswachen (IRW) eingerichtet wurden, um die adäquate Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Träger der IRW in Viersen-Dülken ist die Stadt Viersen, in Tönisvorst ist es der Kreis Viersen.

Zu betonen ist, dass es sich bei beiden Interimsstandorten lediglich um Übergangslösungen auf Zeit handelt, welche nur bedingt den heutigen rettungsdienstlichen, baulichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dies gilt entsprechend für eine Reihe der Bestandsrettungswachen im Kreisgebiet. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Jahren Standorte ertüchtigt bzw. neu gebaut werden müssen, um den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen (s. u.).

## 5.3 Rettungswachensversorgungsbereiche (RWVB)

Aktuell stellen sich die RWVB im Kreis Viersen wie folgt dar:

Träger	(Interims-) Rettungswache	Rettungswachensversorgungsbereich	
		Kommune	Gemarkung
Stadt Kempen	Kempen	Grefrath	alle
		Kempen	alle

Träger	(Interims-) Rettungswache	Rettungswachenversorgungsbereich	
		Kommune	Gemarkung
Stadt Nettetal	Nettetal-Lobberich	Viersen	Boisheim-Nord
		Nettetal	Breyell
			Hinsbeck
	Nettetal-Kaldenkirchen	Nettetal	Lobberich
			Kaldenkirchen
Kreis Viersen	Niederkrüchten	Brüggen	alle
		Niederkrüchten	alle
		Schwalmtal	Amern
	Schwalmtal	Schwalmtal	Waldniel
	Tönisvorst	Tönisvorst	alle
Stadt Viersen	Viersen-Dülken	Viersen	Boisheim-Süd
			Dülken
	Viersen		Süchteln
			Viersen
Stadt Willich	Willich-Anrath	Willich	Anrath
			Neersen
	Willich		Schiefbahn
			Willich

Tabelle 5: aktuelle RWVB Kreis Viersen

Die dargestellten RWVB der RW stellen den grundsätzlichen bzw. originären Zuschnitt dar. Bei Bedarf sind die Einsatzmittel der RW auch einsatzbereichsübergreifend nach einem flexibilisiertem Alarmierungssystem (zuerst zuständige RW, ansonsten nächstes freies Notfallrettungsmittel) im weiteren Kreisgebiet sowie im Einzelfall auch außerhalb des Kreisgebietes tätig.

In Abstimmung mit den Trägern der RW wurden die RWVB, also die Bereiche, die originär von einem Rettungswachenstandort versorgt werden, betrachtet. Maßgeblich für diese Betrachtung war die Fragestellung, welche RW stellt, losgelöst von kommunalen Grenzen, die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung in einem RWVB im Durchschnitt am besten sicher.

Hierzu wurde ein Vergleich zwischen den Hilfsfristerreichungsgraden der RW in den einzelnen RWVB und den Auswertungen der „Status 2 - Notfalleinsätze“ des Auswertungsprogramm „InManSys“ angestellt.

#### 5.4 IST-Situation Rettungswachen

In den nachfolgenden Abschnitten werden die einzelnen RW bzw. IRW in der aktuellen Situation dargestellt. Dabei sind folgende Punkte insbesondere von Relevanz:

- Standort,
- Einsatzmittelvorhaltung,

- Personalfaktor,
- Personalbedarf sowie
- Notarztdienst.

Bzgl. des Personalfaktors wird darauf hingewiesen, dass dieser den letztmalig mit den Kostenträgern verhandelten Sachstand darstellt. Er dient der Transparenz zum Stichtag des Inkrafttretens dieses RDBP und kann sich aufgrund verschiedener Begebenheiten auch vor einer erneuten weiteren Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans verändern. Er ist durch die Leistungserbringer im Rettungsdienst im Rahmen der Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern abzustimmen.

Des Weiteren wird für jeden Standort die Entwicklung folgender Fallzahlen der Jahre 2018 - 1. HJ 2021 anhand der aktuellen Zuschnitte der RWVB (vgl. Tabelle 5) betrachtet:

- RTW-Einsätze der RW,
- RTW-Einsätze im RWVB der RW,
- NEF-Einsätze,
- Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB sowie
- Hilfsfrist-Erreichungsgrad der jeweiligen RW im originären Zuständigkeitsbereich.

Die RTW-Einsätze einer RW beschreiben dabei die Gesamtzahl der Einsätze der jeweiligen RW, unabhängig davon, wo diese Einsätze durchgeführt wurden. Die RTW-Einsätze im RWVB einer RW stellen hingegen die Einsätze im jeweiligen Bereich dar, unabhängig davon, durch welche RW diese wahrgenommen wurden.

Der Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB weist aus, in wie viel Prozent der Einsätze die Hilfsfrist erreicht wurde, unabhängig davon, welcher RW ein Rettungsmittel originär zugeordnet ist. Der Hilfsfrist-Erreichungsgrad der jeweiligen RW im originären Zuständigkeitsbereich hingegen zeigt auf, wie oft die Hilfsfrist im RWVB bei Einsätzen durch Rettungsmittel der eigenen RW eingehalten werden konnte.

Im gesamten Kreisgebiet werden Notarztsinsätze im sogenannten „Rendezvous-System“ gefahren. In diesem System fahren RTW und NEF getrennt voneinander zum selben Notfallort, wobei das NEF als Notarztzubringer fungiert. An der Einsatzstelle treffen die beiden Rettungsdienst-Einheiten zusammen und die Besatzungen werden gemeinsam tätig. Das Rendezvous-System bringt erhebliche Vorteile für die Mobilität und Flexibilität der Notärztin bzw. des Notarztes.

#### 5.4.1 Stadt Kempen

Die Stadt Kempen ist Trägerin der RW Kempen mit dem Standort Kempen.

Anzahl Rettungswachenstandorte	1
Anschrift	Standort Kempen Heinrich-Horten-Straße 2, 47906 Kempen
Lehrrettungswache	ja
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1
Einsatzmittel NEF 24/7	1
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	4,80
Notarztdienst	Hospital zum Heiligen Geist Von-Broichhausen-Allee 1, 47906 Kempen

Tabelle 6: RW-Daten Stadt Kempen

Notarztstandort	Notarzteinsätze
-----------------	-----------------



	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Kempen	1.585	1.742	1.987	987

Tabelle 7: Notarzt-Einsatzzahlen Kempen

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Kempen für die Jahre 2018 - 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

RWVB	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Kempen	4.560	4.727	4.641	2.332

Tabelle 8: RTW-Einsatzzahlen RWVB Kempen

Rettungswachenstandort	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Kempen	6.899	6.133	4.969	2.491

Tabelle 9: RTW-Einsatzzahlen RW Kempen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Kempen	Grefrath	Grefrath	12 Minuten	90	86
		Oedt		98	96
	Kempen	Kempen	8 Minuten	90	86
		Schmalbroich	12 Minuten	97	90
		St. Hubert		98	97
		Tönisberg		88	82

Tabelle 10: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Kempen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Kempen	Grefrath	Grefrath	12 Minuten	91	87
		Oedt		98	96
	Kempen	Kempen	8 Minuten	92	89
		Schmalbroich	12 Minuten	98	93
		St. Hubert		99	99
		Tönisberg		89	86

Tabelle 11: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Kempen im originären Zuständigkeitsbereich

5.4.2 Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal ist Trägerin der RW Nettetal mit den Standorten Nettetal-Lobberich und Nettetal-Kaldenkirchen.

Anzahl Rettungswachenstandorte	2
Anschrift	Standort Nettetal-Lobberich Sassenfelder Kirchweg 1, 41334 Nettetal
	Standort Nettetal-Kaldenkirchen Herrenpfad 6, 41334 Nettetal
Lehrrettungswache	ja
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1
Einsatzmittel NEF 24/7	1
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	4,98
Notarztdienst	Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH Sassenfelder Kirchweg 1, 41334 Nettetal

Tabelle 12: RW-Daten Stadt Nettetal

Notarztstandort	Notarzteinsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Nettetal	1.800	1.910	1.919	925

Tabelle 13: Notarzt-Einsatzzahlen Nettetal

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Nettetal für die Jahre 2018 - 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

RWVB	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Nettetal-Lobberich	3.131	3.179	3.243	1.535
Nettetal-Kaldenkirchen	1.193	1.261	1.258	599
<u>Gesamt</u>	<u>4.324</u>	<u>4.440</u>	<u>4.501</u>	<u>2.134</u>

Tabelle 14: RTW-Einsatzzahlen RWVB Nettetal

Rettungswachenstandort	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Nettetal-Lobberich	2.668	2.632	2.581	1.201
Nettetal-Kaldenkirchen	2.152	2.172	2.107	1.025
<u>Gesamt</u>	<u>4.820</u>	<u>4.804</u>	<u>4.688</u>	<u>2.226</u>

Tabelle 15: RTW-Einsatzzahlen RW Nettetal

RWVB	Kom-mune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Nettetal-Lobberich	Nettetal	Breyell	12 Minuten	90	89
		Hinsbeck		90	86
		Lobberich		91	90
	Viersen	Boisheim-Nord		90	93
Nettetal-Kaldenkirchen	Nettetal	Kaldenkirchen	12 Minuten	78	77
		Leuth		86	84

Tabelle 16: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Nettetal

RWVB	Kom-mune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Nettetal-Lobberich	Nettetal	Breyell	12 Minuten	95	94
		Hinsbeck		97	94
		Lobberich		98	98
	Viersen	Boisheim-Nord		95	100
Nettetal-Kaldenkirchen	Nettetal	Kaldenkirchen	12 Minuten	95	94
		Leuth		95	94

Tabelle 17: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Nettetal im originären Zuständigkeitsbereich

### 5.4.3 Kreis Viersen

Der Kreis Viersen ist Träger der RW Niederkrüchten/Schwalmtal mit den Standorten Niederkrüchten-Heyen und Schwalmtal-Waldniel sowie der IRW Tönisvorst mit dem Interimsstandort Vorst und dem Notarztstandort St. Tönis.

#### 5.4.3.1 Rettungswache Niederkrüchten/Schwalmtal

Anzahl Rettungswachenstandorte	2
Anschrift	Standort Niederkrüchten-Heyen Venloer Straße 9, 41372 Niederkrüchten
	Standort Schwalmtal-Waldniel Schulstraße 28c, 41366 Schwalmtal
Lehrrettungswachen	ja
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1
Einsatzmittel NEF 24/7	1
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	5,00
Notarzdienst	Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen

Tabelle 18: RW-Daten Kreis Viersen - Niederkrüchten/Schwalmtal

Notarztstandort	Notarzteinsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Niederkrüchten/Schwalmtal	1.489	1.663	1.804	894

Tabelle 19: Notarzt-Einsatzzahlen Niederkrüchten/Schwalmtal

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Niederkrüchten/Schwalmtal für die Jahre 2018 - 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

RWVB	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Niederkrüchten	3.399	3.416	3.142	1.557
Schwalmtal	1.004	967	948	449
<u>Gesamt</u>	<u>4.403</u>	<u>4.383</u>	<u>4.090</u>	<u>2.006</u>

Tabelle 20: RTW-Einsatzzahlen RWVB Niederkrüchten/Schwalmtal

Rettungswachenstandort	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Niederkrüchten-Heyen	2.046	2.107	1.945	957
Schwalmtal-Waldniel	1.773	1.704	1.680	756
<u>Gesamt</u>	<u>3.819</u>	<u>3.811</u>	<u>3.625</u>	<u>1.713</u>

Tabelle 21: RTW-Einsatzzahlen RW Niederkrüchten/Schwalmtal

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Niederkrüchten	Brüggen	Bracht	12 Minuten	84	79
		Brüggen		81	80
	Niederkrüchten	Niederkrüchten		87	84
		Elmpt		76	71
	Schwalmtal	Amern		94	91
Schwalmtal	Schwalmtal	Waldniel	12 Minuten	93	94

Tabelle 22: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Niederkrüchten/Schwalmtal

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Niederkrüchten	Brüggen	Bracht	12 Minuten	94	84
		Brüggen		96	96
	Niederkrüchten	Niederkrüchten		97	95
		Elmpt		92	91
	Schwalmtal	Amern		99	98
Schwalmtal	Schwalmtal	Waldniel	12 Minuten	96	98

Tabelle 23: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Niederkrüchten/Schwalmtal im originären Zuständigkeitsbereich

Die Standorte der Rettungswache Niederkrüchten/Schwalmtal in Niederkrüchten-Heyen und Schwalmtal-Waldniel entsprechen beide nicht mehr dem notwendigen Raumbedarf für Personal und Einsatzfahrzeuge, den Erfordernissen nach dem Stand der Technik sowie den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. Ein Neubau der Rettungswache Niederkrüchten/Schwalmtal ist unvermeidlich.

In Abstimmung mit den Bürgermeistern der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal waren bis Ende des Jahres 2021 mögliche Grundstücke für die Neubaupläne zu identifizieren. Im Frühjahr 2022 konnte daraufhin mit den Vorbereitungen für den Grundstückskauf sowie den Bauplanungen begonnen werden.

#### 5.4.3.2 Interimsrettungswache Tönisvorst

Eine gemeinsam mit der Stadt Tönisvorst vorgenommene rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass der derzeitige Status quo, also die alleinige Übertragung der Trägerschaft eines Notarztstandortes, gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 RettG NRW rechtlich nicht zulässig ist. Ein Notarztstandort muss danach stets eine organisatorische Einheit mit einer RW bilden. Demzufolge muss die Trägerschaft des Notarzdienstes Tönisvorst von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen als Träger der RW Tönisvorst übergehen.

Diese Rechtsauffassung wurde am 15.08.2021 durch die Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt. Von dort wurden Stadt Tönisvorst und Kreis Viersen angewiesen, in eigener Zuständigkeit einen rechtskonformen Zustand herzustellen und damit die RW Tönisvorst mit dem Notarzdienst Tönisvorst in einer Trägerschaft zusammenzulegen.

Ein Übergang der Trägerschaft ist durch diese Fortschreibung des RDBP zum 01.04.2022 vorgesehen.

Mit der Übernahme der Trägerschaft des Notarztstandortes Tönisvorst ist eine europaweite Ausschreibung des Notarzdienstes inkl. Gestellung von Räumlichkeiten zum Betrieb eines Notarztstandortes in St. Tönis verbunden. Es ist eine Vergabe zum 01.04.2022 vorgesehen. Aufgrund des derzeit noch laufenden Ausschreibungsverfahrens können zum Stichtag 01.04.2022 keine Angaben zum Notarzdienstleister sowie zum zukünftigen Notarztstandort gemacht werden.

Anzahl Rettungswachenstandorte	2
Anschrift	Interimsstandort Vorst Tempelsweg 46, 47918 Tönisvorst (Inbetriebnahme 01.07.2019)

	Notarztstandort St. Tönis - noch offen -
Lehrrettungswache	ja
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	0
Einsatzmittel NEF 24/7	1
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	5,00
Notarzttdienst	- noch offen -

Tabelle 24: IRW-Daten Kreis Viersen - Tönisvorst

Notarztstandort	Notarzteinsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Tönisvorst	1.344	1.593	1.614	805

Tabelle 25: Notarzt-Einsatzzahlen Tönisvorst

Die Einsatzzahlen im RWVB der IRW Tönisvorst für die Jahre 2018 - 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

RWVB	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Tönisvorst	2.506	2.481	2.574	1.276

Tabelle 26: RTW-Einsatzzahlen RWVB Tönisvorst

Interimsrettungswachenstandort	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Tönisvorst	---	976	2.071	1.048

Tabelle 27: RTW-Einsatzzahlen IRW Tönisvorst

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Tönisvorst	Kreis Viersen	St. Tönis	8 Minuten	78	75
		Vorst	12 Minuten	97	98

Tabelle 28: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der IRW Tönisvorst

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Tönisvorst	Kreis Viersen	St. Tönis	8 Minuten	89	87
		Vorst	12 Minuten	99	98

Tabelle 29: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der IRW Tönisvorst im originären Zuständigkeitsbereich

Da es sich beim Rettungswachenstandort Vorst lediglich um einen Interimsstandort handelt, ist der Kreis Viersen gehalten, in Zukunft eine den rettungsdienstlichen, baulichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende RW im Bereich Tönisvorst als Ersatz für die IRW zu errichten. Dabei ist eine räumliche Zusammenlegung von RW und Notarztstandort anzustreben.

#### 5.4.4 Stadt Viersen

Die Stadt Viersen ist Trägerin der RW Viersen mit dem Standort Viersen sowie dem Interimsstandort Viersen-Dülken.

##### 5.4.4.1 Rettungswachenstandort Viersen

Anzahl Rettungswachenstandorte	1
Anschrift	Standort Viersen Gerberstraße 3, 41748 Viersen
Lehrrettungswache	ja
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1
Einsatzmittel NEF 24/7	1
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	5,00
Notarztdienst	Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen

Tabelle 30: RW-Daten Stadt Viersen - Viersen

Notarztstandort	Notarzteinsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Viersen	2.619	2.730	2.747	1.392

Tabelle 31: Notarzt-Einsatzzahlen Viersen

Die Einsatzzahlen im RWVB des Rettungswachenstandortes Viersen für die Jahre 2018 - 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

RWVB	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Viersen	6.635	6.566	6.210	3.109

Tabelle 32: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen

Rettungswachenstandort	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Viersen	7.745	7.108	6.468	3.160

Tabelle 33: RTW-Einsatzzahlen Rettungswachenstandort Viersen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Viersen	Viersen	Süchteln	12 Minuten	96	97
		Viersen	8 Minuten	91	92

Tabelle 34: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB des Rettungswachenstandortes Viersen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Viersen	Viersen	Süchteln	12 Minuten	97	98
		Viersen	8 Minuten	95	94

Tabelle 35: Hilfsfrist-Erreichungsgrad des Rettungswachenstandortes Viersen im originären Zuständigkeitsbereich

#### 5.4.4.2 Interimsrettungswachenstandort Viersen-Dülken

Anzahl Rettungswachenstandorte	1
Anschrift	Interimsstandort Viersen-Dülken Sternstraße 8, 41751 Viersen (Inbetriebnahme am 14.05.2018)
Lehrrettungswache	ja
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	1
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	5,00

Tabelle 36: RW-Daten Stadt Viersen - Viersen-Dülken

Die Einsatzzahlen im RWVB des Interimsrettungswachenstandortes Viersen-Dülken für die Jahre 2018 - 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

RWVB	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Viersen-Dülken	2.425	2.491	2.391	1.201

Tabelle 37: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen-Dülken



Interimsrettungswachenstandort	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Viersen-Dülken	1.507	2.361	2.626	1.456

Tabelle 38: RTW-Einsatzzahlen Interimsrettungswachenstandort Viersen-Dülken

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Viersen-Dülken	Viersen	Boisheim-Süd	12 Minuten	90	93
		Dülken	8 Minuten	83	85

Tabelle 39: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB des Interimsrettungswachenstandortes Viersen-Dülken

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Viersen-Dülken	Viersen	Boisheim	12 Minuten	94	91
		Dülken	8 Minuten	94	93

Tabelle 40: Hilfsfrist-Erreichungsgrad des Interimsrettungswachenstandortes Viersen-Dülken im originären Zuständigkeitsbereich

Die Stadt Viersen hat entsprechend der Vorgaben des RDBP 2020 mit den Planungen für den Neubau der RW Dülken begonnen. Das erstellte Raumbuch wurde inzwischen mit den Kostenträgern abgestimmt, sodass hierzu am 21.09.2021 Einvernehmen erzielt werden konnte.

Das für die RW Dülken vorgesehene Logistikfahrzeug wird in diesem Zusammenhang nach Fertigstellung des Neubaus beschafft. Die Finanzierung dieses Fahrzeugs wird unmittelbar zwischen der Stadt Viersen und den Kostenträgern verhandelt.

#### 5.4.5 Stadt Willich

Die Stadt Willich ist Trägerin der RW Willich mit den Standorten Willich und Willich-Anrath.

Anzahl Rettungswachenstandorte	2
Anschrift	Standort Willich St. Töniser Straße 28, 47877 Willich
	Standort Willich-Anrath Schottelstraße 26, 47877 Willich
Lehrrettungswache	ja
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1
Einsatzmittel NEF 24/7	1
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	4,99

Notarzdienst	Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen
--------------	-------------------------------------------------------------------------

Tabelle 41: RW-Daten Stadt Willich

Notarztstandort	Notarzteinsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Willich	1.569	1.589	1.751	864

Tabelle 42: Notarzt-Einsatzzahlen Willich

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Willich für die Jahre 2018 - 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

RWVB	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Willich	2.896	2.765	2.711	1.361
Willich-Anrath	1.321	1.451	1.355	637
<u>Gesamt</u>	<u>4.217</u>	<u>4.216</u>	<u>4.066</u>	<u>1.998</u>

Tabelle 43: RTW-Einsatzzahlen RWVB Willich

Rettungswachenstandort	RTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Willich	3.015	2.900	2.897	1.435
Willich-Anrath	1.521	1.553	1.558	727
<u>Gesamt</u>	<u>4.536</u>	<u>4.453</u>	<u>4.455</u>	<u>2.162</u>

Tabelle 44: RTW-Einsatzzahlen RW Willich

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Willich	Willich	Schiefbahn	12 Minuten	97	94
		Willich	8 Minuten	92	92
Willich-Anrath	Willich	Anrath	12 Minuten	98	96
		Neersen		98	99

Tabelle 45: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Willich

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad in %	
				2020	1. HJ 2021
Willich	Willich	Schiefbahn	12 Minuten	98	97
		Willich	8 Minuten	96	95
Willich-Anrath	Willich	Anrath	12 Minuten	99	97
		Neersen		100	99

Tabelle 46: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Willich im originären Zuständigkeitsbereich

### 5.5 Bedarfsermittlung

Ausgehend von der beschriebenen IST-Situation wurde bei einer im Jahre 2021 durchgeführten Bemessung der Einsatzmittel der Notfallrettung der zukünftige Bedarf an RTW für jeden Standort auf Grundlage der Fallzahlen Juli 2020 - Juni 2021 ermittelt.

Bei der Bedarfsermittlung wurden folgende Grundsätze berücksichtigt.

Risiken im Rettungsdienst werden insbesondere durch die Einsatzhäufigkeit in den jeweiligen RWVB der RW sichtbar. Je höher das Risiko, desto höher sind auch die Einsatzzahlen. Die Bemessung der Einsatzmittelvorhaltung berücksichtigt daher die jeweiligen Einsatzzahlen und somit das individuelle Risiko in den RWVB der RW.

Grundlage für die Bemessung ist die zu erwartende Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen in einem RWVB. Hierbei handelt es sich nicht um die Alarmierungshäufigkeit einer RW, sondern um die Nachfragehäufigkeit im RWVB einer RW; d. h. es werden alle Einsätze berücksichtigt, die im RWVB einer RW erfolgten, auch wenn sie von einer „fremden“ RW durchgeführt wurden. Bei der Berechnung wird nicht die täglich oder stündlich zu erwartende Notfallnachfrageverteilung zugrunde gelegt, sondern das seltener vorkommende gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfälle innerhalb eines Einsatzbereiches. Bemessungsrelevante Größe ist daher das im Jahresverlauf ab einem bestimmten Notfallaufkommen unvermeidliche gleichzeitig zu erwartende Auftreten mehrerer Notfallereignisse im RWVB der RW. Dieser Fall wird Duplizitätsfall genannt.

Unter der begründeten Annahme, dass das Eintreffen aufeinander folgender Notfälle voneinander unabhängig und zufällig ist, lässt sich der Bedarf an vorzuhaltenden RTW für einen gewünschten Erreichungsgrad anhand statistischer Gesetzmäßigkeiten mittels der Verteilungsfunktion nach Poisson berechnen. Diese Berechnung wird als risikoabhängige Fahrzeugbemessung bezeichnet.

Berechnet wird im mathematisch-statistischen Sinn die Wiederkehrzeit des Ereignisses, dass innerhalb eines Zeitintervalls eine bestimmte Anzahl vorgehaltener RTW nicht mehr ausreicht, um eine bestehende Notfallnachfrage zu bedienen. Oder anders ausgedrückt: Das Risiko, dass die zur Verfügung stehenden Rettungsmittel nicht ausreichen, entspricht der Wahrscheinlichkeit, dass die Anzahl von Notfalleinsätzen innerhalb eines Zeitintervalls einen größeren Wert als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Rettungsmittel annimmt (= Überschreitungswahrscheinlichkeit). Die Wiederkehrzeit des Ereignisses ist die mit dem Kehrwert des Risikos gewichtete Länge des zugrundeliegenden Zeitintervalls. Als maßvolles Sicherheitsniveau ist eine Wiederkehrzeit von zehn Schichten anzusehen.

Der Risikofall, d. h. der Fall einer Überschreitung, ist wie folgt definiert: „Es ereignen sich gleichzeitig mehr Notfälle als RTW im RWVB dienstplanmäßig vorgehalten werden.“ Die Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls beschreibt den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich zwischen

einer aktuellen Bedarfsüberschreitung der dienstplanmäßig vorgehaltenen RTW-Kapazitäten und dem statistisch zu erwartenden wiederholten Eintreten dieses Überschreitungsfalls. Die Wiederkehrzeit wird hierbei in Schichten gemessen. Die maximale Höhe der Wiederkehrzeit richtet sich nach der veröffentlichten Literatur "Bedarfsplanung im Rettungsdienst" von Schmiedel aus dem Jahr 2004 und beträgt zehn Schichten für den ersten RTW und fünf Schichten ab dem zweiten RTW. Sollte diese Zahl in einem bestimmten Zeitintervall unterschritten werden, besteht in diesem Intervall der Bedarf für ein weiteres Einsatzfahrzeug.

Als Schichtdauer für die Bemessung wurden Zwölfstundenintervalle (08:00 Uhr - 20:00 Uhr und 20:00 Uhr - 08:00 Uhr) als Schicht zugrunde gelegt.

Mittels der Ergebnisse der Bedarfsermittlung konnte festgestellt werden, dass derzeit kein relevanter Handlungsbedarf besteht. Die IST-Situation der einzelnen RW entspricht der ermittelten SOLL-Situation.

## 5.6 Telenotarzt

Der Kreis Viersen beteiligt sich als Träger des Rettungsdienstes an dem Telenotarzt-System, dessen sukzessive landesweite Einführung das Land NRW seit dem Jahre 2018 vorsieht.

Eine Telenotärztin bzw. ein Telenotarzt ist eine bzw. ein ausgebildete/r und entsprechend geschulte/r Notärztin bzw. Notarzt, die bzw. der auf Anforderung des Einsatzpersonals vor Ort oder aufgrund entsprechender Einsatzdisposition der Leitstelle via Audio- und Videokommunikation über eine geschützte Datenverbindung aus der Ferne Kontakt zum Einsatzpersonal vor Ort halten kann. Die Telenotärztin bzw. der Telenotarzt ist dabei in einer entsprechend ausgestatteten Telenotarzt-Zentrale stationiert. Durch die Kommunikation mit dem Einsatzpersonal vor Ort, die Übertragung hochauflösender Bilder/Videos des Einsatzgeschehens in Echtzeit sowie die Übertragung diverser erhobener Vitalparameter der Patientin bzw. des Patienten in Echtzeit, ist der Telenotärztin bzw. dem Telenotarzt trotz der Distanz eine fundierte Diagnose des Gesundheitszustands der Patientin bzw. des Patienten möglich und sie bzw. er kann entsprechende Handlungsanweisungen an das Rettungsdienstpersonal erteilen.

Ein Telenotarztdienst soll den Notarztdienst des bisherigen Regelrettungsdienstes ausdrücklich nicht ersetzen. Das Repertoire des Regelrettungsdienstes soll vielmehr um eine weitere Komponente ergänzt werden. So kann bspw. die Zeit bis zum Eintreffen des notärztlichen Personals an der Einsatzstelle überbrückt werden oder bei Einsätzen ohne Disposition von notärztlichem Personal kann durch das Rettungsdienstpersonal kurzfristig die ärztliche Expertise des Telenotarztdienstes zu Rate gezogen werden. Insbesondere in ländlichen Regionen kann damit eine schnellere Verfügbarkeit des (tele-)notärztlichen Personals an der Einsatzstelle gewährleistet werden, was insgesamt zu einer spürbaren Qualitätssteigerung des Rettungswesens beitragen wird.

Eine Studie der Universität Maastricht vom 05.07.2019 hat den Bedarf an telenotärztlichem Personal in NRW berechnet. Im Ergebnis kommt die Studie zu einem Bedarf von einer Telenotärztin bzw. einem Telenotarzt pro 1,0-1,5 Millionen Einwohner und einer Auslastung von 25.000-30.000 NEF-Einsätzen pro Jahr.

In der derzeitigen Implementierungsphase wird zusammen mit den Kreisen Kleve und Wesel sowie den Städten Krefeld und Mönchengladbach die Möglichkeit einer gemeinsamen Trägerschaft eines Telenotarzt-Standortes eruiert, wobei ein Rettungsdienststräger die Kernträgerschaft übernehmen soll. Da vier der vg. Rettungsdienststräger bereits jetzt im Rahmen der kreisübergreifenden Disponierung bzw. Hilfeleistung über einen Flottenserver miteinander vernetzt sind, kann für eine darüberhinausgehende Verknüpfung zur Aufschaltung eines Telenotarzt-Systems ein Synergieeffekt erzielt werden.

Sobald auf Behördenleitungsebene eine Entscheidung bzgl. der Trägerschaft eines Telenotarzt-Standortes getroffen wurde, wird das Telenotarzt-System im Kreis Viersen aufgebaut. Hierbei sind verschiedene Handlungsfelder zu berücksichtigen. Zum einen muss die Leitstelle technisch für die Disponierung eines Telenotarzt-Einsatzes umgerüstet werden. Zum anderen muss das Rettungsdienstpersonal aller RW im Kreis Viersen in die Lage versetzt werden, die Kommunikation mit dem telenotärztlichen Personal effizient umzusetzen. Letzteres bedingt für die Träger der RW unter anderem die Umrüstung der RTW (Übertragungstechnik), die Umrüstung medizinischer Geräte (Übertragung der medizinischen Daten), die Ausstattung des Rettungsdienstpersonals (Kommunikationstechnik) sowie die Schulung aller Beteiligten im Umgang mit dieser neuen rettungsdienstlichen Behandlungsform.

Im Anschluss an die Implementierung wird das Telenotarzt-System in den Regelbetrieb gehen.

## 5.7 Kosten

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den Zeitraum eines Jahres ermittelten bzw. entstandenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.

Auf Grundlage der ermittelten bzw. entstehenden Kosten erheben die Träger der RW im Kreisgebiet für die Inanspruchnahme der Leistungen der Notfallrettung jeweils selbstständig Gebühren aufgrund einer entsprechenden Gebührensatzung für ihre RW.

## 6 Krankentransport

Nach § 2 Abs. 1 RettG NRW umfasst der Rettungsdienst auch den Krankentransport. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

### 6.1 Hilfsfristen

Für den Krankentransport sind keine landesweit einheitlichen Standards für Eintreffzeiten bzw. Hilfsfristen vorhanden. Im Bereich des Krankentransportes kommt es nicht auf die Eintreffzeit an, die für den Bereich der Notfallrettung gilt und bei der es um die unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Patientinnen und Patienten geht. Vielmehr orientiert sich die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Krankentransportes an den Anforderungen einer guten Dienstleistung zur medizinischen Versorgung. In seltenen Fällen kann durch Verschlechterung des Krankheitsbildes aus dem Krankentransport eine Notfallrettung werden, für die dann die Hilfsfristen gelten.

Bei den sogenannten „disponiblen“ Krankentransporten haben sich inzwischen Wartezeiten von 40 bis 60 Minuten ergeben, die auch durch die Rechtsprechung bestätigt bzw. gefestigt worden sind. Danach sind Wartezeiten bei den disponiblen Krankentransporten von bis zu 120 Minuten als Grenzwert in Einzelfällen für die bzw. den einzelne/n Patientin bzw. Patienten hinnehmbar.

Der Kreis Viersen hat als Planungsrichtwert im Krankentransport eine Wartezeit von 60 Minuten nach Transportanmeldung bei der Kreisleitstelle in 90 % aller notwendigen Krankentransporte festgelegt.

### 6.2 Betrieb

Bei der Zuteilung der Krankentransporte durch die Kreisleitstelle entfällt die grundsätzliche Zuständigkeit der RW für ihre Einsatzbereiche. Die Kreisleitstelle koordiniert die Einsätze des Krankentransportes und weist dabei nach eigener Entscheidung dem jeweils zeitlich und von seinem Standort her günstigsten Krankentransportwagen (KTW) den Einsatz zu.

Die Fallzahlen für KTW-Einsätze schwanken in den letzten Jahren bezogen auf das gesamte Kreisgebiet. Die Fallzahlentwicklung für KTW-Einsätze stellt sich auf Grundlage der statistischen Daten der Kreisleitstelle Viersen wie folgt dar.

Rettungswache	KTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Kempen	2.236	2.335	2.091	1.001
Nettetal	1.410	1.445	1.359	740
Viersen	4.302	4.343	4.221	2.174
<u>Gesamt</u>	<u>7.948</u>	<u>8.123</u>	<u>7.671</u>	<u>3.915</u>

Tabelle 47: KTW-Einsatzzahlen im Kreis Viersen

Auf Grundlage der aktuellen Besetzzeiten der KTW ist der Einsatz eines RTW als KTW oder eines KTW als RTW auf Ausnahmefälle beschränkt.

Der Planungsrichtwert bezüglich der Wartezeit von 60 Minuten wird in diesem Rahmen durchgehend erreicht, sodass eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports im Kreisgebiet sichergestellt ist.

## 6.3 Besetztzeiten

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 6 Abs. 1 RettG NRW als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports sicherzustellen.

### 6.3.1 Ist-Situation

Auf Grundlage der Ergebnisse eines externen Gutachtens organisiert der Kreis Viersen den Krankentransport für das gesamte Kreisgebiet. Er bedient sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Personals und der Einsatzfahrzeuge der RW Kempen, Nettetal und Viersen. Grundlage dieser Aufgabenwahrnehmung sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis und den Städten Kempen, Nettetal und Viersen.

Bei den KTW-Besetzzeiten handelte es sich um variabel an den Bedarf anzupassende Schichten. Die KTW-Wochenstunden bilden dementsprechend einen Rahmen der KTW-Vorhaltung, dessen einzelne Schichtlängen bzw. Anfangs- und Endzeiten variabel angepasst werden können.

Rettungswache	Träger	Fahrzeug	Besetzzeit
Kempen	Stadt Kempen	KTW 1	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr
		KTW 2	Montag bis Freitag 06:00 Uhr - 18:00 Uhr Samstag und Sonntag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr (abwechselnd mit KTW 1 Stadt Nettetal)
Nettetal	Stadt Nettetal	KTW 1	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr Samstag und Sonntag 08:00 Uhr - 20:00 Uhr (abwechselnd mit KTW 2 Stadt Kempen)
Viersen	Stadt Viersen	KTW 1	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr
		KTW 2	Montag bis Sonntag 00:00 Uhr - 24:00 Uhr

Tabelle 48: Besetzung der KTW im Kreis Viersen

### 6.3.2 Bedarfsermittlung

Der Kreis Viersen hat im Jahre 2021 eine kreisweite Bemessung der Einsatzmittel für den Krankentransport auf Grundlage der Fallzahlen Juli 2020 - Juni 2021 durchgeführt.

Die bedarfsgerechte Vorhaltung für den Krankentransport ist dabei wegen ihrer geringeren Dringlichkeit prinzipiell nach dem Leistungsaufkommen zu beurteilen. Als Bemessungsgrundlage einer bedarfsgerechten Ausstattung mit KTW zur Durchführung von Krankentransporten ist die zeitliche Verteilung der durchschnittlichen Krankentransportnachfrage im Kreis Viersen heranzuziehen.

Die durchschnittliche Einsatzdauer für die Krankentransportvorhaltung ist aus dem Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle zu ermitteln. Das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaltung lehnt an das Verfahren von Schmiedel in "Bedarfsplanung Rettungsdienst" aus dem Jahre 2004 an.

Bei der vg. Bedarfsermittlung ergaben sich bzgl. der unter Punkt 6.3.1 genannten IST-Situation des Krankentransports diverse Mehr- bzw. Minderbedarfe, die eine Änderung der KTW-Besetzzeiten erforderlich machen.

Am Wochenende besteht mittags und abends stundenweise ein Mehrbedarf von einem KTW. In der übrigen Zeit besteht teils ein Minderbedarf von einem KTW. Die Mehr- und Minderbedarfe sind insgesamt geringfügig, sodass kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

Allerdings werden die Einsatzzahlen kontinuierlich beobachtet. Zum Stichtag 01.07.2022 soll die o. g. KTW-Bemessung wiederholt werden, um die Kontinuität der vg. Mehr- und Minderbedarfe zu eruieren und über ggf. erforderlich werdende Maßnahmen zu entscheiden.

An den Wochentagen besteht hingegen vormittags und mittags ein teils erheblicher Mehrbedarf von bis zu drei KTW. Dementgegen besteht in den Randbereichen ein Minderbedarf von durchschnittlich ein bis zwei KTW.

Für eine Angleichung der Mehr- und Minderbedarfe werden zwei bisherige Zwölf-Stunden-KTW in den vg. Randbereichen zeitlich beschnitten; es werden je zwei Stunden zu Schichtbeginn sowie Schichtende gekürzt. Dadurch stehen insgesamt acht Stunden für die Inbetriebnahme eines weiteren Acht-Stunden-KTW zur Verfügung. Durch die Umwandlung von zwei Zwölf-Stunden-KTW in drei Acht-Stunden-KTW erfolgt eine wesentliche Reduzierung des vg. Mehrbedarfs, wobei sich ebenfalls der Minderbedarf entspannt.

Rettungswache	Träger	Fahrzeug	Besetzzeit
Kempen	Stadt Kempen	KTW 1	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr
		KTW 2	Montag bis Freitag 09:00 Uhr - 17:00 Uhr
		KTW 3	Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr Samstag und Sonntag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr (abwechselnd mit KTW 1 Stadt Nettetal)
Nettetal	Stadt Nettetal	KTW 2	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr Samstag und Sonntag 08:00 Uhr - 20:00 Uhr (abwechselnd mit KTW 2 Stadt Kempen)
Viersen	Stadt Viersen	KTW 1	Montag bis Freitag 09:00 Uhr - 17:00 Uhr
		KTW 2	Montag bis Sonntag 00:00 Uhr - 24:00 Uhr

Tabelle 49: angepasste Besetzung der KTW im Kreis Viersen

Die vorgenannten Anfangs- und Endzeiten können sich nach jeweiliger Rücksprache mit der Leitstelle bedarfsgerecht verschieben.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat bereits begonnen. Vor dem Hintergrund der personalrechtlichen Gegebenheiten erfolgt eine vollständige Umsetzung der vg. Anpassungen der Besetzzeiten erst zum Stichtag 01.01.2023.

Nach Umsetzung der angepassten Besetzzeiten werden die Einsatzzahlen kontinuierlich beobachtet. Zum Stichtag 01.07.2023 soll die o. g. KTW-Bemessung wiederholt werden, um die Kontinuität der verbleibenden Mehr- und Minderbedarfe zu eruieren und über ggf. erforderlich werdende weitere Maßnahmen zu entscheiden.



## 6.4 Kosten

Der Kreis erstattet den Städten Kempen, Nettetal und Viersen sämtliche Kosten des Krankentransports. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den Zeitraum eines Jahres ermittelten bzw. entstandenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.

Auf Grundlage der den Städten zu erstattenden sowie ggf. weiteren entstehenden Kosten erhebt der Kreis Viersen für die Inanspruchnahme der Leistungen des Krankentransports kreisweit einheitliche Gebühren aufgrund einer entsprechenden Gebührensatzung. Die Träger der RW nehmen in ihre Gebührensatzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen der Notfallrettung eine entsprechende Tarifstelle für die Leistungen des Krankentransports auf und verweisen dabei auf die entsprechende Gebührensatzung des Kreises Viersen.



## 7 Besondere Versorgungslagen

### 7.1 Sonder- und Spitzenbedarfe

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Der Sanitätsdienst (bspw. bei Veranstaltungen) fällt nicht unter diesen Regelungsbereich.

Gemäß dem Runderlass des MAGS NRW vom 24.11.2006, AZ. III 8 - 0713.8 können den Hilfsorganisationen, neben den sanitätsdienstlichen Aufgaben, zur Entlastung des Regelrettungsdienstes auch rettungsdienstliche Aufgaben übertragen werden. Hierunter fallen bspw. die zusätzliche Bereitstellung von Fahrzeugen und Personal bei Veranstaltungen, der KTW- bzw. RTW-Transport vom Veranstaltungsort zum nächstgelegenen Krankenhaus sowie die Bereithaltung und sofortige Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Einsatzpersonal für außergewöhnliche Einsatzlagen.

Der Gesetzgeber sieht nach § 13 Abs. 1 RettG NRW einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für derartige Aufgabenübertragungen vor. Ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben durch die anerkannten Hilfsorganisationen im Kreis Viersen existiert bislang nicht. Die Hilfsorganisationen haben zuletzt im Jahre 2007 eine schriftliche Genehmigung zur Durchführung der o. g. Aufgaben erhalten, welche nunmehr aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 13 RettG NRW ersetzt werden soll.

Der Abschluss dieses Vertrags soll im Jahre 2022 erfolgen und anschließend kurzfristig in die Praxis umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass insbesondere der Einsatz bei folgenden Sonder- und Spitzenbedarfen vertraglich vereinbart wird.

- sanitätsdienstliche Aufgaben und daraus ergehende rettungsdienstliche Tätigkeiten, wobei zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit keine Reduzierung des ordnungsbehördlich notwendigen Sanitätsdienstes erfolgen darf,
- Bereithaltung und Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen und Personal für außergewöhnliche Ereignisse (bspw. Pandemie, Unwetter),
- Sonder- und Ferntransporte (bspw. Rollstuhlfahrer), bei denen der Regelrettungsdienst zu lange (> 3 Stunden) gebunden wäre sowie
- Großschadenlagen nach BHKG.

### 7.2 Spezialfahrzeuge (Intensiv- und Schwerlasttransportwagen)

Die Bereithaltung und der Betrieb von Intensivtransportwagen (ITW) und Schwerlasttransportwagen ist im Verhältnis zu den geringen Einsatzzahlen äußerst personalaufwendig und kostenintensiv. Im Kreis Viersen ist daher kein Träger einer RW im Besitz solcher Fahrzeuge. Im Bedarfsfall wird daher auf die Hilfsorganisationen zurückgegriffen.

Bspw. hält der DRK Kreisverband Viersen e.V. ein Schwerlasttransportfahrzeug für im Rollstuhl sitzende Patientinnen und Patienten bis 250 kg vor. Die Bedarfsanforderung ist jedoch ggf. mit Wartezeiten und nicht ständiger Verfügbarkeit verbunden.

Darüber hinaus wurde der Deutsches Rotes Kreuz, Rettungs- und Einsatzdienste Düsseldorf, gGmbH mit Wirkung vom 11.07.2018 die Genehmigung nach § 17 RettG NRW zur Durchführung von Intensivtransporten im Kreisgebiet Viersen für die Dauer von 4 Jahren erteilt.

Im Zuge der unter Punkt 7.1 genannten Vertragsvorbereitungen wird auch eine Kooperation mit den Hilfsorganisationen hinsichtlich der Bereitstellung von Spezialfahrzeugen geprüft.

Darüber hinaus wurde mit den Kreisen Kleve und Wesel sowie den Städten Krefeld und Mönchengladbach eine gemeinsame Auswertung der entsprechenden Einsatzzahlen veranlasst, um den gemeinsamen Bedarf an ITW und Schwerlasttransportwagen zu ermitteln. Sobald eine vollständige Übersicht vorliegt, soll geprüft werden, ob eine Trärgemeinschaft zur Beschaffung und zum Betrieb derartiger Spezialfahrzeuge in Betracht kommt.

### 7.3 Massenanfall von Verletzten (MANV)

Nach § 2 Abs. 1 RettG NRW umfasst der Rettungsdienst auch die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (MANV) bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Demnach sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, Maßnahmen für eine ausreichende rettungsdienstliche Versorgung in allen Gefahrenlagen zu treffen.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 12.02.2004 (seit Juni 2017 MAGS NRW) über Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen wird den Trägern des Rettungsdienstes aufgegeben, Maßnahmen für die rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Schadenslagen vorzubereiten und im Einzelfall durchzuführen. Im Folgenden wird dieser Themenbereich synonym mit Sonstiger Rettungsdienst betitelt.

#### 7.3.1 Leitende Notärzte (LNA)

Nach § 7 Abs. 4 RettG NRW bestellt der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen und Notärzte (LNA) und regelt deren Einsatz.

Der Kreis Viersen hat auf Grundlage der gesetzlichen Regelung eine Gruppe Leitender Notärztinnen und Notärzte (LNA-G) eingerichtet, der wenigstens 5 und maximal 10 LNA angehören. Die ÄLRD des Kreises Viersen ist Mitglied der LNA-G. Die LNA-G ist nach einem Bereitschaftsdienstplan rund um die Uhr einsatzbereit.

Die Mitglieder der LNA-G erhalten für ihre Tätigkeit eine Bereitschaftsdienstpauschale, die regelmäßig der tariflichen Entwicklung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst wird. Der Gruppe wird ein Einsatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Zudem trägt der Kreis Viersen die Kosten der notwendigen Ausstattung und Fortbildung der LNA-G.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die LNA-G sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

#### 7.3.2 Organisatorische Leitungen Rettungsdienst (OrgL)

Nach § 7 Abs. 4 RettG NRW kann der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes Organisatorische Leitungen Rettungsdienst (OrgL) bestellen und deren Einsatz regeln.

Der Kreis Viersen hat auf Grundlage der gesetzlichen Regelung eine Gruppe Organisatorischer Leitungen Rettungsdienst (OrgL-G) eingerichtet. Der OrgL-G gehören entsprechend geschulte Personen aus den Freiwilligen Feuerwehren des Kreisgebietes, dem DRK und dem MHD an. Die OrgL-G ist nach einem Bereitschaftsdienstplan rund um die Uhr einsatzbereit.

Eine Bereitschaftsdienstpauschale erhalten die Mitglieder der OrgL-G nicht. Der Kreis Viersen trägt im Falle eines Einsatzes jedoch die ggf. entstandenen Kosten des Verdienstaufalles der Mitglieder der OrgL-G. Dienstfahrten der OrgL können mit einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,30 € pro Kilometer abgerechnet werden. Ferner übernimmt der Kreis Viersen die Kosten der notwendigen Ausstattung und Fortbildung der OrgL-G.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die OrgL-G sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

### 7.3.3 weitere Vorkehrungen

Nach § 7 Abs. 4 RettG NRW trifft der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes für einen MANV ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals. Mit Schreiben vom 01.10.2018 wurde vom MAGS NRW die „Handreichung zu Qualitätskriterien und Parametern für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes in Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 12 RettG NRW (Stand: 11.09.2018)“ verteilt.

Für den Kreis Viersen bedeutet dies, dass gemäß der mit den Kostenträgern abzustimmenden Personalkonzeption Notfallsanitäter weitere Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen über den Grundbedarf hinaus zu qualifizieren bzw. im Rahmen der Funktionsleihe einzusetzen sind. Als ansatzfähige Kosten sollen die in der o. g. Handreichung benannten 10 Funktionen Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen als MANV-Sockelbedarf berücksichtigt werden.

#### 7.3.3.1 MANV-Plan

Für den MANV hat der Kreis Viersen ein Einsatzkonzept aufgestellt (MANV-Plan). Dieser Plan wird regelmäßig fortgeschrieben und findet Anwendung bei allen Schadensereignissen, bei denen die Zahl der Betroffenen die Regelversorgung des Rettungsdienstes übersteigt oder das gemeldete Schadensereignis dies erwarten lässt.

#### 7.3.3.2 Abrollbehälter für den MANV (AB MANV)

Vom Land Nordrhein-Westfalen wurde dem Kreis Viersen im Jahre 2006 ein Abrollbehälter für den MANV (AB MANV) zur Verfügung gestellt. Auf dem AB MANV sind Gerätschaften, Medikamente sowie Ge- und Verbrauchsmaterial für die Vorortversorgung von Verletzten verladen. Mit diesem Abrollbehälter kann entsprechend des Landeskatastrophenschutzkonzeptes BHP-B 50 ein Behandlungsplatz für 50 Patientinnen und Patienten zur Erstversorgung rund um die Uhr einrichtet werden. Weitere Einzelheiten zum AB MANV (bspw. Stationierung, Verantwortlichkeiten für laufende Pflege und Einrichtung/Betrieb, Kostenregelungen) sind dem MANV-Plan des Kreises Viersen zu entnehmen.

#### 7.3.3.3 Abrollbehälter für einen Dekontaminationsplatz (AB V-Dekon)

Vom Land Nordrhein-Westfalen wurde dem Kreis Viersen im Jahre 2011 ein Abrollbehälter für einen Dekontaminationsplatz (AB V-Dekon) zur Verfügung gestellt. Der AB V-Dekon dient entsprechend des Landeskatastrophenschutzkonzeptes V-Dekon-B 50 der Dekontamination von bis zu 50 Verletzten und ist rund um die Uhr einsatzbereit. Weitere Einzelheiten zum AB V-Dekon (bspw. Stationierung, Verantwortlichkeiten für laufende Pflege und Einrichtung/Betrieb, Kostenregelungen) sind dem MANV-Plan des Kreises Viersen zu entnehmen.

#### 7.3.3.4 Schnelleinsatzgruppen (SEG)

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen sind im Kreis Viersen zwei Schnelleinsatzgruppen (SEG) eingerichtet. Sie werden bei allen Schadensereignissen alarmiert, bei denen die Zahl der Betroffenen die Regelversorgung des Rettungsdienstes übersteigt oder das gemeldete Schadensereignis dies erwarten lässt und sind damit in die Planung des Kreises für einen MANV eingebunden.

Der DRK Kreisverband Viersen e.V. und der Malteser Hilfsdienst e.V. stellen die Mitglieder je einer SEG. Die beiden SEG sind grundsätzlich rund um die Uhr einsatzbereit.

Eine Bereitschaftsdienstpauschale erhalten die Mitglieder der SEG nicht. Der Kreis beteiligt sich an den Kosten der notwendigen Ausstattung und Fortbildung der beiden SEG mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von je 3.600 € pro SEG.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die SEG sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

#### 7.4 Ersthelfer-App

Im Kreis Viersen wurde im Jahr 2019 die Ersthelfer-App „Mobile Retter“ beschafft und mit deren Einführung begonnen.

Mit Hilfe dieser App soll der therapiefreie Zeitraum nach Absetzen des Notrufes bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes durch die smartphonegestützte Alarmierung qualifizierter Ersthelferinnen und Ersthelfer, die sich in der Nähe des Einsatzortes befinden, verkürzt werden.

Das System basiert auf einer App, deren Software via Schnittstelle an die Einsatzleitsoftware der Kreisleitstelle gekoppelt ist. Die Alarmierung einer Ersthelferin bzw. eines Ersthelfers kann dadurch in den Notrufannahme- und Alarmierungsprozess der Leitstelle eingebunden werden.

Die Software der App ermittelt automatisch (auch grenzüberschreitend), welche Ersthelfer und Ersthelferinnen sich in der Nähe des Einsatzortes befinden, die dann von der Leitstelle alarmiert werden können. Die Ersthelferin bzw. der Ersthelfer entscheidet selbst, ob sie bzw. er den Einsatz annimmt. Während eines Einsatzes kann die Leitstelle den Einsatzablauf verfolgen und jederzeit mit der Ersthelferin bzw. dem Ersthelfer in Kontakt treten.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnte die Umsetzung bislang nicht abgeschlossen werden. Im Jahre 2022 soll das Projekt, vorbehaltlich der Entwicklung der Pandemie, wiederaufgenommen, die Zielsetzung definiert und die Einführung abgeschlossen werden.

Die Kosten der Ersthelfer-App sind keine über den Rettungsdienst refinanzierten Kosten.

#### 7.5 Notfallseelsorge (NFS)

Die Notfallseelsorge (NFS) des Kreises Viersen setzt sich zusammen aus Personen, die von Koordinatorinnen und Koordinatoren der evangelischen und katholischen Kirche mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut worden sind. Derzeit befindet sich zudem eine Beteiligung der muslimischen Gemeinde im Kreis Viersen in Vorbereitung. Darüber hinaus können auch andere Personen (Notfallbegleiter/-innen) die Arbeit der NFS unterstützen, sofern sie über die hierzu notwendige Qualifikation verfügen. Die NFS ist nach einem Bereitschaftsdienstplan rund um die Uhr einsatzbereit.

Zur Tätigkeit der NFS gehört neben der Betreuung von Angehörigen die Unterstützung der Einsatzkräfte bei der Bewältigung von Einsatzgeschehen. Der Kreis übernimmt die Kosten der notwendigen Ausstattung und Ausbildung der NFS. Diese Kosten werden durch den Kreis Viersen jedoch nicht als Kosten des Rettungsdienstes gewertet. Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die NFS sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

## 8 Luftrettung

Nach § 7 Abs. 2 RettG NRW ergänzt die Luftrettung durch Luftfahrzeuge (bspw. Rettungshubschrauber) den bodengebundenen Rettungsdienst. Zu diesem Zweck werden Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten. Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§ 10 RettG NRW).

### 8.1 Rettungshubschrauber "Christoph 9"

Der Kreis Viersen ist Mitglied der Trägergemeinschaft für den Rettungshubschrauber (RTH) "Christoph 9". Der RTH ist bei der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Duisburg, Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg stationiert. Er ist bei Einsätzen neben der Pilotin bzw. dem Piloten mit einer Notärztin bzw. einem Notarzt und einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter besetzt.

Der RTH „Christoph 9“ befindet sich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang in Alarmbereitschaft und wird am gesamten Niederrhein, im Ruhrgebiet und im Bergischen Land zur Rettung und Akutversorgung von Unfallpatientinnen und -patienten eingesetzt. Zusätzlich ist er ausgestattet für den Transport von Intensivpatientinnen und -patienten.

Die Verwaltungsaufgaben für den Betrieb des RTH werden von der Stadt Duisburg wahrgenommen.

Grundlage der Trägergemeinschaft ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005.

### 8.2 Intensivtransporthubschrauber "Christoph Rheinland"

Der Kreis Viersen ist Mitglied der Trägergemeinschaft für den Intensivtransporthubschrauber (ITH) "Christoph Rheinland". Der ITH ist bei der Luftrettungsstation Christoph Rheinland am Flughafen Köln-Bonn, Heinrich-Steinmann-Straße 12, 51147 Köln stationiert. Er ist bei Einsätzen neben der Pilotin bzw. dem Piloten mit einer Notärztin bzw. einem Notarzt und einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter besetzt.

Er ist von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang einsatzbereit und wird in ganz Nordrhein-Westfalen für intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen eingesetzt. Die Verwaltungsaufgaben für den Betrieb des ITH werden von der Stadt Köln wahrgenommen.

Grundlage der Trägergemeinschaft ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ vom 13.08.2007.





## 9 Aus- und Fortbildung

### 9.1 Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen

Zum 01.01.2014 ist das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) in Kraft getreten, welches eine neue dreijährige Ausbildung eines nicht-ärztlichen Rettungsdienstberufes schafft, der in der Praxis mittelfristig den Beruf der Rettungsassistentin bzw. des Rettungsassistenten ablösen wird. Auf Basis der im neuen Gesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlage wurden ebenfalls bereits eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sowie entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Landesgesetzliche Fragen zur Umsetzung des NotSanG regelt die zum 01.04.2015 in Kraft getretene Novelle des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW). Dazu gehören die Besetzung der Rettungsmittel, die Übergangsfrist für den Einsatz von Rettungsassistentinnen und -assistenten sowie die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung.

Weitere Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung wurden vom MAGS NRW als zuständiges Ministerium des Landes mit Erlass vom 22.11.2019 bzw. 02.06.2021 geregelt.

#### 9.1.1 Vollausbildung

Der deutschlandweite Fachkräftemangel mit Blick auf ausgebildete Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen und die vorherrschende Altersstruktur im Rettungsdienst des Kreises Viersen, machen es notwendig, den Notfallsanitäterbedarf im Kreis Viersen auch zukünftig durch eigene Auszubildende zu decken. Hierzu wurde in Kooperation mit den Trägern der RW im Kreisgebiet der kreisweite Ausbildungsbedarf ermittelt. Die Bedarfsermittlung erfolgte auf Basis der Fluktuationsrate im Kreisgebiet und kommt im Ergebnis zu einem derzeitigen jährlichen Bedarf von zwölf Notfallsanitäterauszubildenden.

Die Ausbildung soll in Kooperation mit der Feuerwehr-Akademie Niederrhein (F.A.N.) an der Rettungsdienstschule der Feuerwehr Mönchengladbach sowie mit der Simulations- und Notfallakademie (SiNA) der Helios Kliniken GmbH in Krefeld erfolgen. Im Rahmen der Ausbildung sollen sowohl RW-, als auch klinische Praktika im Rahmen der Ausbildung an entsprechenden Lehrrettungswachen bzw. den Krankenhäusern im Kreisgebiet stattfinden.

Gemäß § 14 Abs. 3 RettG NRW gelten die Kosten der Ausbildung nach dem NotSanG als Kosten des Rettungsdienstes. Damit können diese in die Gebührensatzungen für den Rettungsdienst einbezogen und damit über Gebühren refinanziert werden. Die Rahmenbedingungen der Finanzierung werden durch den Erlass des MAGS NRW vom 02.06.2021 geregelt.

#### 9.1.2 Weiterqualifizierung

Gemäß § 32 Abs. 2 NotSanG können Rettungsassistentinnen und -assistenten unter bestimmten Voraussetzungen in den Beruf der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters übergeleitet werden. Das NotSanG unterscheidet dabei drei Fallgruppen (EP 1, EP 2 und EP 3).

Unabhängig von der Fallgruppe muss eine staatliche Ergänzungsprüfung oder staatliche Prüfung nach aktuellem Stand vor Ablauf des 31.12.2023 abgelegt und bestanden sein, um von der Möglichkeit der Überleitung Gebrauch machen zu können. Ein entsprechender Antrag der Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und SPD sieht eine Verlängerung der Übergangsfrist vor.

Auf Basis der rechtlichen Grundlagen ergeben sich künftig Änderungen für die Besetzung von Rettungsmitteln. Nach § 4 RettG NRW sind die Fahrzeugführerfunktion auf einem RTW und die Fahrerfunktion auf einem NEF ab dem 01.01.2027 verpflichtend nicht mehr mit einer Rettungsassistentin bzw. einem Rettungsassistenten, sondern mit einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter zu besetzen. Hingegen kann die Funktion der Fahrerin bzw. des Fahrers eines RTW auch noch nach dieser Frist durch eine Rettungssanitäterin bzw. einen Rettungssanitäter wahrgenommen werden. Für die Besetzung von KTW ergeben sich keine Änderungen.

Die Ermittlung des notwendigen Bedarfs an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erfolgt anhand der in einer RW vorzuhaltenden Fahrzeuge und daraus resultierenden zu besetzenden Funktionen sowie dem für die RW ermittelten Personalbedarf bzw. Personalfaktor pro Funktion.

Ein NEF ist mit einer zu betrachtenden Funktion (Fahrer/in) besetzt. Die Funktion der Fahrerin bzw. des Fahrers des NEF ist ab dem 01.01.2027 verpflichtend mit einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter zu besetzen. Aus diesem Grund ergibt sich der Bedarf an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern für die Besetzung von NEF durch Multiplikation der Anzahl an NEF mit der Anzahl der Funktionen für ein NEF mit dem Personalfaktor pro Funktion.

Ein RTW ist mit zwei zu betrachtenden Funktionen (Fahrzeugführer/in und Fahrer/in) besetzt. Die Fahrzeugführerfunktion des RTW ist ab dem 01.01.2027 ebenfalls verpflichtend mit einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter zu besetzen. Von den zwei Funktionen zur Besetzung eines RTW wären somit nach der gesetzlichen Regelung 50 % mit Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern zu besetzen. Eine entsprechende Besetzung der Fahrzeuge ist aber dienstplanerisch nicht umsetzbar, da durch Fehlzeiten (bspw. Urlaub, Krankheitsausfälle, Fortbildungen) der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnte. Aus diesem Grund ist bei einer Besetzung eines RTW mit zwei Funktionen ein Anteil von 70 % als Mindestquote für den Anteil an Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern anzunehmen. Allerdings befinden sich Kostenträger und das Land Nordrhein-Westfalen nach wie vor in Gesprächen über die Ansetzbarkeit dieser Quote. Zusammenfassend ergibt sich der Bedarf an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern für die Besetzung von RTW durch Multiplikation der Anzahl an RTW mit der Anzahl der Funktionsstellen pro RTW mit 70 % mit dem Personalfaktor pro Funktion.

Die Sicherstellung der notwendigen Besetzung von Rettungsmitteln ab dem 01.01.2027 wird im Wesentlichen durch die Überleitung von Rettungsassistentinnen und -assistenten zu Notfallsanitäterinnen und -sanitätern im Rahmen der Möglichkeiten nach § 32 Abs. 2 NotSanG erfolgen.

Zur Überleitung werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Träger der RW im Kreisgebiet in Abhängigkeit von der jeweiligen Fallgruppe folgende Möglichkeiten offeriert:

#### Fallgruppe EP 1

- Teilnahme an einem 80-stündigen Vorbereitungskurs (als Kosten des Rettungsdienstes werden lediglich 30 Stunden angesetzt)
- Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung

#### Fallgruppe EP 2

- Teilnahme an einer 480-stündigen Ergänzungsausbildung
- Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung  
oder alternativ
- Teilnahme an einem Schnellstarterkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung
- Ablegen der staatlichen Prüfung

#### Fallgruppe EP 3

- Teilnahme an einer 960-stündigen Ergänzungsausbildung
- Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung

oder alternativ

- Teilnahme an einem Schnellstarterkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung
- Ablegen der staatlichen Prüfung

Die dargestellten Maßnahmen stellen in der Gesamtschau die wirtschaftlichste Alternative zur Sicherstellung des anerkannten Bedarfs an Notfallsanitäterinnen und -sanitätern dar.

Die Teilnahme an einem 80-stündigen Vorbereitungskurs für die Fallgruppe EP 1 wird in den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW Teil 1 im Rahmen des Abschnittes C unter Ziffer 3 "Vorbereitung auf Ergänzungsprüfung (EP 1)" explizit empfohlen:

"Bei dem Nachweis von mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent sieht das Notfallsanitätergesetz keine verpflichtende weitere Ausbildung vor. Dennoch bedarf es der Vorbereitung, damit die Prüfung qualitätsorientiert und erfolgreich absolviert werden kann. Dazu sollte im Vorfeld der Prüfung eine 80-stündige Fortbildung als vorbereitende Maßnahme absolviert werden."

Die Empfehlung eines entsprechenden Vorbereitungskurses für die Fallgruppe EP 1 resultiert aus den hohen Anforderungen für das neue Berufsbild und damit auch für die entsprechende Prüfung. Die Qualität und Komplexität der Anforderungen werden bereits jetzt durch Erfahrungsberichte von bereits weiterqualifizierten Personen bekräftigt. Entsprechende Erfahrungsberichte besagen zudem, dass ein Bestehen der Ergänzungsprüfung ohne entsprechenden Vorbereitungskurs schier unmöglich ist. Rettungsassistentinnen bzw. -assistenten der Fallgruppe EP 1 einen entsprechenden Vorbereitungskurs absolvieren zu lassen, erscheint daher bereits zur bloßen Sicherstellung der notwendigen Fahrzeugbesetzung ab dem 01.01.2027 als notwendig.

Ergänzend tragen die entsprechenden Maßnahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots des Rettungsdienstes in besonderem Maße Rechnung. Die fehlende Teilnahme an entsprechenden Kursen hätten steigende und damit im Ergebnis immens hohe Durchfallquoten zur Folge. Diese würden im Ergebnis dazu führen, dass eine notwendige Notfallsanitäterstelle im Ergebnis ggf. nicht durch die eigentlich kostengünstigste Möglichkeit der Überleitung einer Rettungsassistentin bzw. eines Rettungsassistenten der Fallgruppe EP 1 zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter, sondern durch die Vollausbildung einer bzw. eines noch auszuwählenden Auszubildenden sichergestellt werden müsste.

Gemäß dem Finanzierungserlass des MAGS vom 02.06.2021 werden für die Vollausbildung im Jahr 2020 je Schüler/in 120.000 € als Maximalwert anerkannt. Ab dem Jahr 2021 sollen die Kosten der Notfallsanitäterausbildung in Höhe der Musterkalkulation, welche im Jahr 2020 zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, den anerkannten Hilfsorganisationen, den privaten Notfallsanitäterschulen sowie den Verbänden der Krankenkassen unter Moderation des MAGS abstimmt wird, anerkannt werden. Soweit eine Einigung hierzu im Jahresverlauf 2020 nicht erzielt werden kann, werden im Jahr 2021 Gesamtkosten in Höhe von max. 110.000 € je Schüler für die Notfallsanitätervollausbildung anerkannt.

Die direkten Kosten für einen Vorbereitungskurs für die Fallgruppe EP 1 betragen in der Regel nicht mehr als 1.300 €. Ausgehend von den Rechnungsgrößen, die das MGEPA NRW (seit Juni 2017 MAGS) in seiner Präsentation vom 11.02.2014 bei der Ermittlung der Kosten des wirtschaftlichen Ausfalls angesetzt hat (3.500 € für 160 Stunden), würde ein Vorbereitungskurs mit 80 Stunden somit zu weiteren Kosten in Höhe von 1.750 € für den wirtschaftlichen Ausfall und damit zu Gesamtkosten in Höhe von nicht mehr als 3.050 € führen.

Im Ergebnis führen die Kosten für 25 Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfung für die Fallgruppe EP 1 zu geringeren Kosten (75.750 €) als eine Vollausbildung. Damit stellen sich die Kurse bereits als wirtschaftlich dar, wenn sie im Vergleich zu Personen ohne entsprechende Vorbereitung nur bei einer Person von 25 (4 %) dazu führen, dass sie die staatliche Ergänzungsprüfung besteht. Dieser Umstand kann auf Grundlage der geschilderten Umstände als sehr wahrscheinlich angenommen werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Fallgruppen EP 2 und EP 3 alternativ zur Teilnahme an einer 480- bzw. 960-stündigen Ergänzungsausbildung und dem Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Schnellstarterkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung und das Ablegen der staatlichen Prüfung anzubieten, trägt ebenfalls dem Wirtschaftlichkeitsgebot in besonderem Maße Rechnung.

Nach den Ermittlungen des MAGS NRW sind die Ergänzungsausbildungen für die Fallgruppen EP 2 und EP 3 mit Kosten in Höhe von 11.200,56 € bzw. 21.024,78 € verbunden. In diesen Kosten ist der wirtschaftliche Ausfall für die Teilnahme an der jeweiligen Ergänzungsausbildung bereits enthalten.

Derzeit von den Rettungsdienstschulen angebotene Schnellstarterkurse haben in der Regel einen Umfang von 200 Stunden. Die direkten Kosten für einen entsprechenden Lehrgang betragen dabei überwiegend nicht mehr als 3.500 €. Ausgehend von den Rechnungsgrößen, die das MGEPA NRW (seit Juni 2017 MAGS) bei der Ermittlung der Kosten des wirtschaftlichen Ausfalls angesetzt hat (3.500 € für 160 Stunden), würde ein entsprechender Kurs mit 200 Stunden somit zu weiteren Kosten in Höhe von 4.375 € für den wirtschaftlichen Ausfall und damit zu Gesamtkosten in Höhe von nicht mehr als 7.875 € führen.

Im Vergleich mit den Kosten für die Ergänzungsausbildungen für die Fallgruppe EP 2 führt ein Schnellstarterkurs damit zu mehr als 25 % weniger Kosten. Im Vergleich zu den Kosten für eine Ergänzungsausbildung für die Fallgruppe EP 3 stellt er sich sogar um mehr als 60 % kostengünstiger dar.

Mangels rechtlicher Grundlage können die Kosten für die Teilnahme an 80-stündigen Vorbereitungskursen für die Fallgruppe EP 1 sowie die Kosten für die Teilnahme an Schnellstarterkursen trotz des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes (§ 2a RettG NRW) nicht in die Gebührenbedarfsberechnungen der Träger der RW aufgenommen werden.

## 9.2 Kreisfortbildung und Zertifizierung

Nach § 5 Abs. 4 RettG NRW hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nicht-ärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen.

Dezierte Hinweise zur Durchführung der Fortbildung sind im Runderlass des MAGS NRW vom 01.01.2022 zu entnehmen. Bspw. sollen nach Ziffer 3 dieses Erlasses von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Leistungsnachweise erbracht werden, welche von einer verantwortlichen Ärztin bzw. einem verantwortlichen Arzt durchgeführt werden.

Für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen gilt in Bezug auf die jährliche Fortbildung eine weitere Besonderheit. So soll nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lit. c) NotSanG die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter insbesondere dazu befähigen, die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

„Eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.“

Hieraus ergibt sich eine weitere Prüfungsverpflichtung für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen, um grundsätzlich Ärztinnen und Ärzten vorbehaltenen Maßnahmen (SAAs) durchführen zu dürfen.

Der Kreis Viersen hat als Träger des Rettungsdienstes in Abstimmung mit den Trägern der RW die Kreisfortbildung wie nachfolgend beschrieben strukturiert.

Einen Teil der 30-stündigen Rettungsdienstfortbildung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit 2020 digital über eine eLearning-Plattform der Kreis-VHS ableisten. Da diese Lernplattform inzwischen an ihre Kapazitätsgrenzen stößt, wurde für die Rettungsdienstfortbildung ab dem Jahre 2022 eine separate eLearning-Plattform über Moodle eingerichtet. Diese Plattform liegt vollständig in der Eigenverwaltung des Rettungsdienstes und ist inhaltlich nicht an eine externe Administration gebunden, sodass sowohl Lerninhalte, als auch Layout, Aufbau und Programmierung durch die Fachkräfte des Rettungsdienstes administriert werden können.

Das eLearning hat den Vorteil, dass nicht bestimmte Schulungstage vor Ort geblockt werden müssen, sondern jeder Einzelne seine Lerneinheiten frei einteilen und je nach zeitlicher Verfügbarkeit durchführen kann. Dabei werden 1/3 der vorgesehenen Fortbildungsstunden auf diese Weise absolviert, wobei regelmäßig eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Nach Ziffer 4 des o. g. Fortbildungserlasses des MAGS NRW werden mindestens 2,5 dieser zehn Stunden als Fernunterricht durchgeführt, wobei maximal 24 Teilnehmer/innen gleichzeitig unterrichtet werden.

Die verbleibenden 20 Stunden der Rettungsdienstfortbildung werden in Form von Praxistagen abgeleistet. Hierbei werden entsprechend Ziffer 4 des o. g. Fortbildungserlasses des MAGS NRW maximal acht Stunden Unterricht pro Tag verplant, sodass in der Regel drei Praxistage pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu absolvieren sind. Es nehmen maximal zwölf Personen gleichzeitig an den jeweiligen Praxistagen teil.

An einem separaten Tag erfolgt eine Überprüfung der vermittelten Inhalte bzw. die Zertifizierung der Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen in Bezug auf die SAA. Laut Ziffer 3 des o. g. Fortbildungserlasses des MAGS NRW darf die Lernerfolgskontrolle bzw. die Zertifizierung nicht in die 30-stündige Rettungsdienstfortbildung eingerechnet werden, sondern ist zusätzlich abzuleisten.

Die Überprüfung erfolgt als praktische Leistungsüberprüfung in Zweier-Teams (Teamleitung und Teamunterstützung) anhand von drei kurzen Fallsequenzen (Reanimation, internistisch, chirurgisch) mit einem anschließenden Fachgespräch. Die Leistungsüberprüfungen werden positiv bewertet, wenn die Maßnahmen analog zu den Fortbildungsinhalten, die vorab gelehrt wurden, Anwendung finden. Die Erwartungshorizonte sind mit Hilfe von Beurteilungsbögen vordefiniert. Eine Patientengefährdung führt zu einer Negativbeurteilung. Negativ beurteilte Fallsequenzen können einmal wiederholt werden. Negativbeurteilungen werden dem Dienstherrn zur Kenntnis gegeben.

Insgesamt basieren die Fortbildungsinhalte im Wesentlichen auf dem „Gemeinsamen Kompendium Rettungsdienst“, an dem sich der Kreis Viersen seit dem Jahre 2017 beteiligt. Unterrichtsinhalte werden auf Basis des Kompendiums sowie weiterer jährlich wechselnder rettungsdienstlich relevanter Themen durch die ÄLRD festgelegt.

Die fachliche Verantwortung und inhaltliche Federführung für die Fortbildung obliegt der ÄLRD. Diese bedient sich zur inhaltlichen und medialen Aufbereitung der Themen, zur Vorbereitung der Prüfung sowie zur Durchführung der einzelnen Fortbildungstage einer Expertengruppe bestehend aus Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern der kreisweiten RW. Die Prüfung wird durch die ÄLRD unter Beisitz von zwei Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern abgenommen.

Seit Inbetriebnahme der IRW Tönisvorst wird die Fortbildung für den Rettungsdienst der Städte Kempen, Nettetal und Willich sowie des Kreises Viersen an diesem Standort durchgeführt. Die Stadt Viersen führt die Fortbildung in eigener Zuständigkeit in der Feuer- und Rettungswache Viersen durch.

Die Rettungsdienstfortbildung im Kreis Viersen wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Bspw. wird eine zukünftige Zusammenarbeit mit den Städten Krefeld und Mönchengladbach geprüft, um die o. g. eLearning-Plattform Moodle wirtschaftlicher betreiben zu können.

Darüber hinaus wird unter Einbeziehung dieser neuen Form der Fortbildungsabwicklung ein Konzept erstellt, das zukünftig als Leitfaden für die Rettungsdienstfortbildung dient und damit zur Qualitätssicherung bzw. -steigerung beiträgt. In diesem Konzept werden zeitliche Abläufe ebenso thematisiert, wie Zuständigkeiten, Lernformen, Materialien, Ausstattung, Schulungsräume sowie auch die Zertifizierung und Maßnahmen bei Nichtbestehen.

Bzgl. der vg. Schulungsräume ist vorgesehen, entsprechende Kapazitäten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im geplanten Neubau eines Bevölkerungsschutzzentrums zu berücksichtigen. Im Jahre 2022 soll hierzu eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden.

### 9.3 Praxisanleitung

Zur fachgerechten und intensiven Betreuung der Notfallsanitäterauszubildenden ist eine entsprechende Anzahl qualifizierter Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter vorzuhalten. Das Verhältnis von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zu Notfallsanitäterauszubildenden soll je Rettungswachenträger nicht mehr als eins zu drei betragen, sodass jede Praxisanleiterin bzw. jeder Praxisanleiter zeitgleich maximal drei Notfallsanitäterauszubildende betreut. Dieser Faktor hat sich in der Vergangenheit kreisweit bewährt.

Ungeachtet der vg. Aufgaben beinhaltet die Praxisanleitung diverse weitere Tätigkeiten, die bei der Bestimmung der notwendigen Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zu berücksichtigen sind. So wirkt die Praxisanleitung bspw. intensiv bei der Kreisfortbildung und Zertifizierung mit und betreut neue Kolleginnen und Kollegen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Rettungssanitäter- und Rettungshelfer-Auszubildende.

## 10 Aufgabenerledigung durch Unternehmer

Nach § 17 RettG NRW bedarf die Erledigung von Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports durch eine Unternehmerin bzw. einen Unternehmer der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes ohne eine entsprechende Genehmigung ist ausgeschlossen. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit.

### 10.1 Malteser Hilfsdienst e.V.

Der Diözesangeschäftsstelle Aachen des Malteser Hilfsdienst e.V. wurde erstmalig am 31.01.1995 die Genehmigung für Krankentransporte mit zwei KTW im RWVB Kempfen sowie für Krankentransporte mit einem KTW im RWVB Nettetal erteilt.

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 29 RettG NRW wurden die erteilten Genehmigungen auf Antrag jeweils verlängert. Die Konzession für den Krankentransport im RWVB Nettetal hatte bis 2021 Bestand; diejenige für den Krankentransport im RWVB Kempfen ist bereits vor einiger Zeit ausgelaufen.

Im Jahr 2022 wurde dem Malteser Hilfsdienst e.V. auf Antrag eine neue Genehmigung für den Krankentransport im RWVB Nettetal sowie in der Gemarkung Bracht der Gemeinde Brüggen erteilt. Da bis zum Auslaufen der vorherigen Genehmigung die Gemarkung Bracht der Gemeinde Brüggen zum RWVB Nettetal gehörte, im Jahr 2020 jedoch durch Überarbeitung des RDBP hiervon abgetrennt wurde, wurde aus formellen Gründen die Gemarkung Bracht der Gemeinde Brüggen in der KTW-Konzession gesondert aufgeführt. Eine Veränderung der dortigen Sicherstellung des Krankentransports hat nicht stattgefunden, es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

HiOrg	KTW-Einsätze			
	2018	2019	2020	1. HJ 2021
Malteser Hilfsdienst e.V.	1.363	1.453	1.246	449

Tabelle 50: Einsatzzahlen Malteser Hilfsdienst e.V.

### 10.2 Deutsches Rotes Kreuz, Rettungs- und Einsatzdienste Düsseldorf, gGmbH (DRK gGmbH)

Der Deutsches Rotes Kreuz, Rettungs- und Einsatzdienste Düsseldorf, gGmbH wurde mit Wirkung vom 11.07.2018 die Genehmigung nach § 17 RettG NRW zur Durchführung von Intensivtransporten im Kreisgebiet Viersen für die Dauer von 4 Jahren erteilt.





## 11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohnerinnen und Einwohner sowie Fläche im Kreis Viersen - Stand 31.12.2020 (Quelle: Landesbank, Landesbetrieb Information und Technik NRW) .....	9
Tabelle 2: Krankenhäuser / Kliniken im Kreis Viersen .....	10
Tabelle 3: durch die Kreisleitstelle disponierte Einsatzzahlen im Kreis Viersen.....	16
Tabelle 4: Einordnung der Gemarkungen in „städtisch“ und „ländlich“ .....	21
Tabelle 5: aktuelle RWVB Kreis Viersen .....	23
Tabelle 6: RW-Daten Stadt Kempen .....	24
Tabelle 7: Notarzt-Einsatzzahlen Kempen .....	25
Tabelle 8: RTW-Einsatzzahlen RWVB Kempen .....	25
Tabelle 9: RTW-Einsatzzahlen RW Kempen .....	25
Tabelle 10: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Kempen.....	25
Tabelle 11: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Kempen im originären Zuständigkeitsbereich .....	25
Tabelle 12: RW-Daten Stadt Nettetal .....	26
Tabelle 13: Notarzt-Einsatzzahlen Nettetal.....	26
Tabelle 14: RTW-Einsatzzahlen RWVB Nettetal .....	26
Tabelle 15: RTW-Einsatzzahlen RW Nettetal.....	26
Tabelle 16: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Nettetal.....	27
Tabelle 17: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Nettetal im originären Zuständigkeitsbereich .....	27
Tabelle 18: RW-Daten Kreis Viersen - Niederkrüchten/Schwalmtal.....	28
Tabelle 19: Notarzt-Einsatzzahlen Niederkrüchten/Schwalmtal.....	28
Tabelle 20: RTW-Einsatzzahlen RWVB Niederkrüchten/Schwalmtal .....	28
Tabelle 21: RTW-Einsatzzahlen RW Niederkrüchten/Schwalmtal.....	28
Tabelle 22: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Niederkrüchten/Schwalmtal .....	28
Tabelle 23: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Niederkrüchten/Schwalmtal im originären Zuständigkeitsbereich.....	29
Tabelle 24: IRW-Daten Kreis Viersen - Tönisvorst .....	30
Tabelle 25: Notarzt-Einsatzzahlen Tönisvorst .....	30
Tabelle 26: RTW-Einsatzzahlen RWVB Tönisvorst .....	30
Tabelle 27: RTW-Einsatzzahlen IRW Tönisvorst .....	30
Tabelle 28: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der IRW Tönisvorst .....	30
Tabelle 29: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der IRW Tönisvorst im originären Zuständigkeitsbereich.....	31
Tabelle 30: RW-Daten Stadt Viersen - Viersen.....	31
Tabelle 31: Notarzt-Einsatzzahlen Viersen.....	31
Tabelle 32: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen .....	31
Tabelle 33: RTW-Einsatzzahlen Rettungswachenstandort Viersen .....	32
Tabelle 34: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB des Rettungswachenstandortes Viersen .....	32
Tabelle 35: Hilfsfrist-Erreichungsgrad des Rettungswachenstandortes Viersen im originären Zuständigkeitsbereich.....	32
Tabelle 36: RW-Daten Stadt Viersen - Viersen-Dülken.....	32
Tabelle 37: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen-Dülken .....	32
Tabelle 38: RTW-Einsatzzahlen Interimsrettungswachenstandort Viersen-Dülken.....	33
Tabelle 39: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB des Interimsrettungswachenstandortes Viersen-Dülken .....	33

Tabelle 40: Hilfsfrist-Erreichungsgrad des Interimsrettungswachenstandortes Viersen-Dülken im originären Zuständigkeitsbereich .....	33
Tabelle 41: RW-Daten Stadt Willich.....	34
Tabelle 42: Notarzt-Einsatzzahlen Willich.....	34
Tabelle 43: RTW-Einsatzzahlen RWVB Willich.....	34
Tabelle 44: RTW-Einsatzzahlen RW Willich.....	34
Tabelle 45: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Willich.....	34
Tabelle 46: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Willich im originären Zuständigkeitsbereich .....	35
Tabelle 47: KTW-Einsatzzahlen im Kreis Viersen .....	38
Tabelle 48: Besetzung der KTW im Kreis Viersen .....	39
Tabelle 49: angepasste Besetzung der KTW im Kreis Viersen.....	40
Tabelle 50: Einsatzzahlen Malteser Hilfsdienst e.V. ....	55

## 12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kreis Viersen (Gemarkungen) und Umland (Quelle: eigene Darstellung) .....	8
----------------------------------------------------------------------------------------	---





Herausgeber:

Kreis Viersen | Der Landrat  
2022

Kreis Viersen  
Amt für Bevölkerungsschutz  
38/2 - Rettungsdienst  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
[www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)